



Veröffentlicht am: 06.07.2023

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Lehramt – Bildung – Beruf**

Berufsbildendes Lehramt mit beruflichen Fachrichtungen:

Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik), Metalltechnik, Wirtschaft und Verwaltung

Allgemeinbildendes Lehramt mit Unterrichtsfächern:

Deutsch
Technik
Wirtschaft

und weitere Unterrichtsfächer:

Deutsch
Ethik
Informatik
Mathematik
Physik
Sozialkunde
Sport

Technik (Ingenieurtechnik – berufsbildendes Lehramt)

Technik (allgemeinbildendes Lehramt)

Wirtschaft (allgemeinbildendes Lehramt)

Vom 04. Juli 2023

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt – Bildung – Beruf als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Akademischer Grad	5
II. Umfang und Ablauf des Studiums	5
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	6
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7 Studienaufbau	8
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen.....	8
§ 9 Studienfachberatung	9
§ 10 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne	10
III. Prüfungen	10
§ 11 Prüfungsausschuss	10
§ 12 Prüfende und Beisitzende.....	11
§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 14 Prüfungsleistungen	12
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich.....	15
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	16
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen.....	16
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	17
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen	18
§ 20 Zusatzprüfungen.....	19
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
IV. Bachelorabschluss	20
§ 22 Zulassung zur Bachelorarbeit	20
§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe der Bachelorarbeit	20
§ 24 Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“, Verteidigung	21
§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung zur Bachelorarbeit.....	22
§ 26 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	22
§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen	23
§ 28 Urkunde	23
V. Schlussbestimmungen	24
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	24
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	24
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Grades	25
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	25
§ 34 Gültigkeit	25
§ 35 Inkrafttreten.....	25

Anlagen Bachelor Lehramt - Bildung - Beruf (B.Sc.).....	26
Anlage 1 Übersicht Gesamtstudienplan	27
Anlage 2 Berufs- und Wirtschaftspädagogik.....	28
Anlage 3 Bautechnik.....	31
Anlage 4 Elektrotechnik	34
Anlage 5 Informationstechnik	37
Anlage 6 Metalltechnik.....	40
Anlage 7 Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik).....	43
Anlage 8 Wirtschaft und Verwaltung.....	46
Anlage 9 Bildungswissenschaften	50
Anlage 10 Deutsch.....	52
Anlage 11 Wirtschaft	56
Anlage 12 Technik.....	61
Anlage 13 Deutsch (als Zweitfach)	66
Anlage 14 Ethik.....	72
Anlage 15 Informatik.....	78
Anlage 16 Mathematik	80
Anlage 17 Physik.....	85
Anlage 18 Sozialkunde	91
Anlage 19 Sport	95
Anlage 20 Technik (Ingenieurtechnik) im berufsbildenden Lehramt.....	100
Anlage 21 Technik (als Zweitfach).....	102
Anlage 22 Wirtschaft (als Zweitfach).....	106

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Lehramt – Bildung – Beruf an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung, Lehre und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder der (beruflichen) Bildung selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Im Laufe des Studiums bilden die Studierenden unter anderem folgende fachübergreifenden Kompetenzen aus:
 - die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und deren wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,
 - Informations- und Medienkompetenz,
 - die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,
 - Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
 - ganzheitliche Betrachtung und (sprach-)kritische Beurteilung von kulturellen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
 - Organisations- und Transferfähigkeit,
 - Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,
 - Befähigung zu lebenslangem Lernen,
 - interdisziplinäre Kompetenz.
- (2) Das fakultätsübergreifend und polyvalent angelegte Bachelorstudium Lehramt – Bildung – Beruf
 - verbindet die fachspezifische Grundausbildung in den beruflichen Fachrichtungen sowie die fachspezifische Ausbildung in den Unterrichtsfächern (inklusive der jeweiligen spezifischen Fachdidaktik) mit einer bildungswissenschaftlichen Ausbildung, in welcher grundlegendes und profilspezifisches Wissen in der pädagogischen Psychologie, allgemeinen Pädagogik, Berufspädagogik und beruflichen Didaktik vermittelt wird.
 - ermöglicht berufspraktische Orientierungen durch wissenschaftlich angeleitete und begleitete Praxisphasen an allgemein- und berufsbildenden Schulen und in unterschiedlichen Bereichen des beruflichen Ausbildungswesens.

- gibt theoretische und praktische Einführungen in eine spezielle berufliche Fachrichtung oder in ein weiteres Unterrichtsfach.
- vermittelt die fachwissenschaftlichen Grundlagen für ein späteres Masterstudium, in dem die erforderlichen Kompetenzen erworben werden können z.B. für die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an allgemein- und berufsbildenden Schulen, für Führungstätigkeiten in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft, für Tätigkeiten in der Koordination und Leitung von Projekten und Einrichtungen der internationalen Berufsbildung oder im Bereich der Berufsbildungsforschung.

Die einzelnen fach- bzw. fachrichtungsspezifischen Ziele können den Anlagen entnommen werden.

- (3) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (4) Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeitsfelder sind vielfältig. Es gehören dazu unter anderem die folgenden wissensbasierten Tätigkeitsgebiete und Handlungsfelder:
- die betriebliche Ausbildungsleitung und -koordination in Unternehmen sowie in überbetrieblichen Bildungseinrichtungen,
 - die Berufs- und Qualifizierungsberatung,
 - Beratungs-, Koordinations- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (für Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u.v.m.) unter Einschluss neuer Medien sowie in Bildungsprojekten im In- und Ausland,
 - Aus- und Fortbildungstätigkeiten an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft (z.B. in überbetrieblichen Ausbildungsgängen, in der Handwerks- und Industriemeisterausbildung, in der beruflichen Aufstiegs- und Anpassungsfortbildung).

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Bachelor of Science**“, abgekürzt „**B.Sc.**“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 27 HSG LSA erfüllt.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, müssen die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden. Die Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.
- (4) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Besondere Zulassungsvoraussetzung für das Unterrichtsfach Sport: Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen der sportpraktischen Eignungsprüfung.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen überprüfen mit Hilfe des Selbsterkundungsverfahrens „Career Counselling for Teachers“ (CCT) ihre pädagogische Eignung durch persönliche Selbstreflexion. Der Test kann kostenlos auf folgender Internetseite durchgeführt werden: www.cct-germany.de.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation erfolgt nur zum Wintersemester. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Bachelorstudiengang ist ein Vollzeit- und Präsenzstudiengang.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an dem Lehrveranstaltungsangebot, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.
- (4) Je nach fächerspezifischen Verläufen kann die semesterbezogene Studienbelastung von der durchschnittlichen Studienbelastung von 30 CP um maximal 3 CP abweichen, sofern diese in den anderen Semestern ausgeglichen wird.
- (5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit verteilen. Die Studieninhalte sind den jeweiligen Studien- und Prüfungsplänen der Anlagen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als nach dieser Ordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen

und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind der jeweils einschlägigen Anlage mit dem enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

- (6) Das Studium kann je nach gewählter beruflicher Fachrichtung/gewähltem ersten Unterrichtsfach in folgenden Kombinationen erfolgen:

Berufsbildendes Lehramt

- Bautechnik und Wahl aus einem Unterrichtsfach: Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport oder Technik
- Elektrotechnik und Wahl aus einem Unterrichtsfach: Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport oder Technik
- Informationstechnik und Wahl aus einem Unterrichtsfach: Deutsch, Ethik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport oder Technik
- Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) und Wahl aus einem Unterrichtsfach: Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde oder Sport
- Metalltechnik und Wahl aus einem Unterrichtsfach: Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport oder Technik
- Wirtschaft und Verwaltung und Wahl aus einem Unterrichtsfach: Deutsch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sozialkunde oder Sport.

Allgemeinbildendes Lehramt

- Deutsch in Kombination mit: Ethik, Sozialkunde, Technik, Wirtschaft
- Wirtschaft in Kombination mit: Deutsch, Ethik, Mathematik, Sport
- Technik in Kombination mit: Deutsch, Ethik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport

- (7) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium im Bereich berufsbildendes Lehramt (s. Anlage 1):

- | | |
|--|--------|
| - Studien in einer beruflichen Fachrichtung | 100 CP |
| - Studien in einem Unterrichtsfach | 40 CP |
| - Studien der Berufs- und Wirtschaftspädagogik | 30 CP |
| - eine Bachelorarbeit einschließlich einer mündlichen Verteidigung | 10 CP |

- (8) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium im Bereich allgemeinbildendes Lehramt (s. Anlage 1):

- | | |
|---|-------|
| - Studien im Unterrichtsfach Technik, Wirtschaft oder Deutsch (einschließlich Fachdidaktik) | 65 CP |
| - Studien in einem zweiten Unterrichtsfach (einschließlich Fachdidaktik) | 65 CP |
| - Studien der Bildungswissenschaften | 40 CP |

- eine Bachelorarbeit einschließlich einer mündlichen Verteidigung

10 CP

- (9) Bestandteil des Studiums sind ein bzw. zwei Praktika. Weiteres regelt die für den Studiengang geltende Praktikumsordnung.

§ 7

Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtbereiche, aus dem jeweils Pflicht- und Wahlpflichtmodule auszuwählen sind.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Kombination, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst werden.
- (4) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Modulprüfungen, bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (5) Als freie Wahlmodule werden Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der OVGU belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (7) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit, und deren Verteidigung ab. Die Bachelorarbeit als Prüfungsleistung wird in § 22 näher erläutert.
- (8) Die in den Anlagen aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Projekt/Werkstatt, Exkursionen und Praktika angeboten. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrerin oder Lehrer. Darüber hinaus sollen die Praktika dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen.
- (6) Projekte und (Didaktik-)Werkstätten bezeichnen Lehrveranstaltung, die der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben dient. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Projektabschlussarbeit, Portfolio.
- (7) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem fachlichem Niveau.
- (8) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (9) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (10) Laborpraktika dienen dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten.
- (2) Die allgemeine Studienberatung für Lehramtsstudiengänge obliegt dem Zentrum für Lehrerbildung (ZLB). Beratende Personen und Sprechzeiten sind auf der Homepage des ZLB angegeben.
- (3) Für die Fachrichtungen und Unterrichtsfächer werden spezifische Studienfachberatungen angeboten. Die Namen und Sprechzeiten der Studienfachberater und Studienfachberaterinnen des Studiengangs sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.

- (4) Eine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Fachrichtungen und Unterrichtsfächer,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.
- (5) Um den Studienanfängern und Studienanfängerinnen die Orientierung zu erleichtern, werden zu Studienbeginn einführende Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen angeboten.

§ 10

Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die z.B. auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder Pflege von Angehörigen besonders gefördert werden sollten.
- (3) Ein individuelles Teilzeitstudium sowie individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die jeweils Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben im genannten Studiengang leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende oder ein Prüfender oder eine Prüfende in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durch den Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (4) Studierende können Prüfende für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 2 HSG LSA entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag, soweit er innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums erfolgt. Hierfür erforderliche Unterlagen sind unter Beachtung von § 13 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA im Original oder in beglaubigter Form durch die Studierenden vorzulegen.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (3) Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- (4) Werden Leistungen anerkannt, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen.

Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 14

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projektbericht (Abs. 4),
4. Hausarbeit (Abs. 5),
5. Referat/Seminarvortrag (Abs. 6),
6. Medienprodukte (Abs. 7)
7. Präsentation (Abs. 8)
8. Portfolio/Arbeitsmappe (Abs. 9),
9. benoteter Schein (Abs. 10),
10. Testate (Abs.11) und Übungsscheine,
11. Protokolle bzw. Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor,
12. Dokumentationen

sowie weitere Arten nach Maßgabe der einzelnen beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer.

(2) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder, dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(3) Durch eine **mündliche Prüfung** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem/einer sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer/Die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. dem/ der Prüfer/in und dem/ der Beisitzer/ in zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der

eigenständiger Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.

- (5) Eine **Hausarbeit** ist eine schriftliche Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung; sie kann als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.

Sie erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

- (6) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

- (7) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.

- (8) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.

- (9) Ein **Portfolio**/Eine **Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsart. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzesays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen.

Im Portfolio, das materiell als eine „Mappe“ angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.

- (10) In Labor-Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten zusammen und wird in einem **benoteten Schein** zusammengefasst.

- (11) **Testate** im Sport sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten/Bewegungsfeldern und der entsprechenden methodisch-didaktische Fähigkeiten für den Sportunterricht.

- (12) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Vorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können

ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Vorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

- (13) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.
- (14) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (15) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind dem jeweiligen Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsarten Klausur und mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen wie folgt geändert werden:
 - (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei dem/der Prüfenden 20 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Die Zustimmung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
 - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem/einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden zustimmen, dass stattdessen die Prüfung als Klausur abgenommen wird. Die Zustimmung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Über die Änderung der Prüfungsart sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

- (16) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die oder der Prüfende. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (17) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.
- (18) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeit) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz

oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss ein Nachteilsaustausch eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (4) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen durch die Prüfenden zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und der oder die zu Prüfende zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen bzw. den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüferanschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.

- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Note das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der/die Studierende mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der/die geprüfte Studierende mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei

jedem geprüften Studierenden addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

- (5) Bei der Bildung einer Modulnote nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Davon unberücksichtigt erfolgt die Bewertung der Bachelorarbeit inklusive Verteidigung nach den Festlegungen des § 24.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

Für Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Modulnote(n), die an anderen Fakultäten erbracht werden, gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

- (1) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Modulprüfung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 1. Wiederholungsversuch und sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 2. Wiederholungsversuch.

Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem/der Studierenden wegen eines besonderen, von ihm/ ihr nicht zu vertretenden Grundes eine Nachfrist durch den Prüfungsausschuss auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag gewährt wurde. Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

- (2) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.
- (4) Hat der Studierende den Prüfungsanspruch verloren, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, dass der angestrebte Bachelorabschluss als nicht bestanden gilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für ihn/sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
 - bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis von der Prüfungsleistung geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Ist der/die Studierende krankheitsbedingt verhindert, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung des rechtzeitigen Einreichens der Bescheinigung ist dem Prüfungsamt dies entweder schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail bis zum Prüfungstag mitzuteilen. Die Bescheinigung ist in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und dem ärztlichen Feststellen des Krankheitsfalles beim Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Ausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der/Die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wis-

senschaftlichen Praxis zu erbringen. Er/Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht (insbesondere Bachelorarbeit) eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.

- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

IV. Bachelorabschluss

§ 22

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Die Bachelorarbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von insgesamt 10 CP.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag können ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie Prüfervorschläge beigefügt werden.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erreicht hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als erforderlich, so sind mit dem Antrag nach Abs. 1 jene Module zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.

§ 23

Ausgabe des Themas, Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Absatz (1) bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut.
- (2) Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Für den als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag gilt § 14 Absatz 14; er muss den Anforderungen nach § 22 Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, maximal jedoch für 4 Wochen, unterbrochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Abschlussarbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang bewertet wurde.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher und gebundener sowie digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Eine begutachtende Person ist ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die hauptamtlich Lehrender oder Lehrende im Studiengang ist. Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweitbegutachtende Person wird auf Vorschlag des Studierenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (10) Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Eine Mitzeichnung des ersten Gutachtens durch die zweitbegutachtende Person ist zulässig. Bei Bewertungsdissens oder/und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten der Leistung muss durch den Zweitbegutachtenden/die Zweitbegutachtende ein eigenständiges Gutachten erstellt werden.

§ 24

Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“, Verteidigung

- (1) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden.
- (2) Bedingung für die Zulassung zur Verteidigung ist eine gemittelte Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch einen der beiden bestellten Prüfenden bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. § 18 gilt entsprechend. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.

- (3) Studierende vereinbaren mit den begutachtenden Personen einen Termin für die Verteidigung. Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.
- (4) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelorarbeit durchgeführt. In der Verteidigung hat der/die Studierende nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen, und soll er/sie das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse darstellen und anschließend diskutieren. Die Gesamtdauer der Verteidigung beträgt 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen 60 Minuten.
- (5) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.
- (6) Die Modulnote für die Bachelorarbeit mit der Verteidigung ergibt sich abweichend von § 18 zu $\frac{2}{3}$ aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachten zur schriftlichen Arbeit und zu $\frac{1}{3}$ aus der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 25

Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verteidigung zur Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im Folgesemester durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle gemäß Prüfungsplan notwendigen studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen (ohne Note der Bachelorarbeit) und zu 30 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit gebildet.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 27

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf schriftlichen Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich gestellt werden.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin oder vom Prodekan/der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Absatz 5 zu ersetzen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung findet ein Widerspruchsverfahren statt.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem/der bzw. den Prüfenden zur Überprüfung zu.

Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- a. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b. der/die Prüfende bzw. die Prüfenden von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist/sind,
- c. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d. sich Prüfende von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Grades

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34

Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang Lehramt – Bildung – Beruf erstmals immatrikuliert werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 17.04.2023 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 24.04.2023.

Magdeburg, 04.07.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen Bachelor Lehramt – Bildung – Beruf (B.Sc.)

Fach- und fachrichtungsspezifische Qualifikationsziele und Studien- und Prüfungspläne

- Anlage 1 Übersicht Gesamtstudienplan
- Anlage 2 Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- Anlage 3 Bautechnik
- Anlage 4 Elektrotechnik
- Anlage 5 Informationstechnik
- Anlage 6 Metalltechnik
- Anlage 7 Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)
- Anlage 8 Wirtschaft und Verwaltung
- Anlage 9 Bildungswissenschaften
- Anlage 10 Deutsch
- Anlage 11 Technik
- Anlage 12 Wirtschaft
- Anlage 13 Deutsch (als Zweitfach)
- Anlage 14 Ethik
- Anlage 15 Informatik
- Anlage 16 Mathematik
- Anlage 17 Physik
- Anlage 18 Sozialkunde
- Anlage 19 Sport
- Anlage 20 Technik (Ingenieurtechnik) im berufsbildenden Lehramt
- Anlage 21 Technik (als Zweitfach)
- Anlage 22 Wirtschaft (als Zweitfach)

Anlage 1 Übersicht Gesamtstudienplan

1. Kombination einer beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach

Berufliche Fachrichtung	100 CP
Unterrichtsfach	40 CP
Berufs- und Wirtschaftspädagogik	30 CP
Bachelorarbeit einschließlich einer mündlichen Verteidigung	10 CP

2. Kombination zweier Unterrichtsfächer

1. Unterrichtsfach	65 CP
2. Unterrichtsfach	65 CP
Bildungswissenschaften	40 CP
Bachelorarbeit einschließlich einer mündlichen Verteidigung	10 CP

Anlage 2 Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Zielsetzung des Studiums im Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist die Einführung der Studierenden in Organisationsformen, Inhalte und Methoden der betrieblichen Berufsausbildung. Das Studium vermittelt Kenntnisse des deutschen Berufsbildungssystems und dessen Stellung im internationalen Vergleich, sozialisationstheoretische und psychologische Grundlagen beruflicher und betrieblicher Bildung sowie Grundlagen der Berufspädagogik und der Didaktik der beruflichen Bildung. Darüber hinaus werden im Orientierungspraktikum Kenntnisse des beruflichen Ausbildungssystems erworben und unterschiedliche Lernorte des beruflichen Bildungssystems kennengelernt.

2.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- kennen und verstehen die Grundbegriffe, Gegenstandsbereiche und Fragestellungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und wesentliche Merkmale, Strukturen und Funktionen der Berufsbildung in Deutschland.
- haben einen Überblick über die Umsetzung aktueller Berufsbildungsreformen.
- haben einen Überblick über aktuelle Formen betrieblicher Berufsbildung und einschlägiger Gesetze und Verordnungen.
- können relevante Curricula für betriebliche und schulische Lernorte und ihre Steuerungsfunktion für berufliche Lehr-/Lernprozesse beurteilen.
- besitzen einen Überblick über zentrale Begriffe der beruflichen Didaktik und ihre wissenschaftstheoretische Einordnung.
- können lern- und motivationstheoretische Erklärungsansätze auf Lehr- und Lernformen lebenslangen Lernens anwenden.
- können Maßnahmen der Diagnostik und Intervention im Bereich von Familie, Erziehung und Bildung auf der Basis von Kenntnissen der Psychologie der Familienentwicklung und der Entwicklung von Familienbeziehungen begründen.
- verstehen Aufgaben und Rollenerwartungen und Funktionen von Lehrkräften an Berufsbildenden Schulen und des betrieblichen Ausbildungspersonals.
- kennen Konzepte, Methoden und Formen handlungs- und prozessorientierter Berufsausbildung und können diese auf Theorien pädagogischer Psychologie, der Organisationsentwicklung, auf exemplarische Betriebsformen und Ausbildungsberufe sowie auf die Gestaltung schulischer Lehr-/Lernprozesse anwenden.
- können betriebliche und schulische Lehr- und Lernprozesse auf diesen Grundlagen analysieren.
- weisen erste Erfahrungen im Praxisfeld der Berufsbildung, konkret an den Berufsbildenden Schulen, auf und sind in der Lage, die Praxiserfahrungen auf der Basis berufspädagogischer Konzepte und Theorien kritisch zu reflektieren.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- lesen und verstehen wissenschaftliche (auch englische) Texte.
- können wissenschaftliche Sachverhalte sowohl in Einzel- als auch in Teamarbeit bearbeiten, präsentieren, diskutieren und reflektieren.
- verstehen und wenden Methoden des Beobachtens, Präsentierens/Referierens sowie Moderierens unter Bezugnahme auf wissenschaftliche Sachverhalte, Theorien und Thesen an-
- überprüfen ihre Studienentscheidung anhand erster Einblicke in die betriebliche und schulische Ausbildungs- und Unterrichtspraxis.

2.2 Studien- und Prüfungsplan: Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Berufs- und Wirtschaftspädagogik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		C	SWS				C	SWS				C	SWS				C	SWS				C	SWS							C	SWS				
Module	P	V	S	Ü	P	P	V	S	Ü	P	P	V	S	Ü	P	P	V	S	Ü	P	P	V	S	Ü	P	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA	
PM1 – BWP	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik		5	2		1																									42	108		K	
PM2 – BWP	Professionserschließende Studien						5	2					1																	42	108	3*			
PM3 – BWP	Pädagogische Psychologie										5	2																	28	122		K			
PM4 – BWP	Mediendidaktik													5	2														28	122		K			
PM5 – BWP	Betriebliche Bildung																5	2											28	122		K/H**			
PM6 – BWP	Grundlagen der beruflichen Didaktik																					5	2	1				42	108		K				
Summe pro Semester		5	2		1		5	2			5	2	1			5	2				5	2				5	2	1			210	690			
Gesamtumfang CP		30																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A= Arbeitsmappe, B=Beleg

* Art der Studiennachweise wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

** Prüfungsform wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

Anlage 3 Bautechnik

3.1 Qualifikationsziele berufliche Fachrichtung Bautechnik

Das Studium konzentriert sich in den ersten zwei Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung konstruktionstechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Im 3. bis 6. Semester werden Fachkenntnisse in typischen Anwendungsgebieten der Fachrichtung erworben. Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Ebenso erhalten die Studierenden Einblicke in charakteristische Arbeitsprozesse und die Einbindung der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und bilden die Grundlage für die Weiterführung der Ausbildung im Masterprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen.

3.2. Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Bautechnik
 Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Berufliche Fachrichtung Bautechnik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							PZ	LZ	SN	PA		
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA			
PM 1	Technische Mechanik/Baustatik 1	5	5																									70	80		K				
PM 2	Mathematik 1	5	4																									56	94		K				
PM 3	Bauphysik/TGA 1	5	4																									56	94		K				
PM 4	Baustoffkunde/Bauchemie 1	5	4																									56	94		K				
PM 5	Baustoffkunde/Bauchemie 2					5	2		2																			56	94	Pr	K				
PM 6	Baukonstruktion CAD 1	5	2		2																							56	94		K,B				
PM 7	Technische Mechanik/Baustatik 2					5	2		2																			56	94		K				
PM 8	Mathematik 2					5	4																					56	94		K				
PM 9	Bauphysik/TGA 2					5	4		1																			70	80		K,B				
PM 10	Vermessungswesen					5	2		3																			70	80	Pr/Ü	B				
PM 11	Baubetrieb/-wirtschaft 1	5	4																									56	94	Pr	K				
PM 12	Baukonstruktion/CAD 2					5	3			2																		70	80		K,B				
PM 13	Statik/Informatik (FEM) 1									5	2		3															70	80	Ü	K				
PM 14	Massivbau 1									5	4																	56	94	Ü	K				
PM 15	Baustatik/Informatik (FEM) 2										5	2		3														70	80	Ü	K				
PM 16	Massivbau 2										5	4																56	94	Ü	K				
PM 17	Geotechnik 1														5	4				1								70	80	Pr/B	K				
PM 18	Bausanierung														5	4												56	94	B	K				
PM 19	Geotechnik 2																5	4									56	94		K					
PM 20	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit														5		2	1										42	108	T	P				
Summe pro Semester		30	25				30	27				10	9				10	9				15	12				5	4				1204	1796		
Gesamtumfang CP		100																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A= Arbeitsmappe, B=Beleg

Anlage 4 Elektrotechnik

4.1 Qualifikationsziele berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikkissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung technischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Elektrische Energietechnik, Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik.

Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Ebenso erhalten die Studierenden Einblicke in charakteristische Arbeitsprozesse und die Einbindung der Berufsausbildung im elektrotechnischen Handwerk und der Elektroindustrie. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und bilden die Grundlage für die Weiterführung der Ausbildung im Masterprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen.

4.2 Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Elektrotechnik
 Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester													
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS												
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	PZ	LZ	SN	PA							
PM 1	Mathematik 1 für Ingenieure (Stg B)	8	4		2																					84	156	**	K						
PM 2	Mathematik 2 für Ingenieure (Stg B)					7	4		2	4	2		1													126	204		K						
PM 3	Grundlagen der Elektrotechnik 1 und 2 (WETIT)	6	3		2	5	2		2																	126	204	Ü	K						
PM 4	Grundlagen der Elektrotechnik 3 und Labor (ETIT)									7	2		1	2	3								2			98	202	Pr	K						
PM 5	Physik I und II***	5	2		2	5	2		2																	112	188	Pr	K						
PM 6	Grundlagen der Informatik für Ingenieure	4	2		1	3	1		1																	70	140	Ü	K						
PM 7	Signale und Systeme									5	2		1													42	108		K						
PM 8	Grundlagen der Leistungselektronik (ohne Laborpraktikum)																							4	2		1	42	78		K				
PM 9	Qualität-Management und Statistik für Ingenieure	5	2		1																					56	94		K						
PM 10	Grundlagen der Informationstechnik					4	2		1	1				1												56	94	Pr	K						
PM 11	Bauelemente der Elektronik									5	2		1													42	108		K						
PM 12	Elektronische Schaltungstechnik													4	2		1	3				2				70	140	Pr	K						
PM 13	Regelungs- und Steuerungstechnik																	7	3		2					70	140		K						
PM 14	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit																	5		2	1					70	80		P						
Summe pro Semester		28	21				24	19				22	15				7	5				15	10				4	3				1064	1936		
Gesamtumfang CP		100																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A= Arbeitsmappe, B=Beleg

* Bei Wahlpflichtmodulen sind Art des Studien- und Leistungsnachweis der Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen.

** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

*** Studierende, die als Unterrichtsfach Physik gewählt haben, weisen anstelle des Moduls „Physik I und II“ Studien im Umfang von 10 CP nach Wahl in zwei der folgenden Module nach:

- Einführung in technisches Denken und Handeln (FHW) 4S/Ü 5 CP
- Technische Thermodynamik (FVST) 2S+2Ü 5 CP
- Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure (FMB) 2V+2Ü 5 CP

**** Fachwissenschaftliches Schwerpunktstudium: Belegung eines Einführungsmoduls (4 CP) in einem der Schwerpunkte I oder II

- Schwerpunkt I Automatisierungs-/Informationstechnik: Modul "Digitale Signalverarbeitung"
- Schwerpunkt II Elektrische Energietechnik: Modul "Grundlagen der elektrischen Energietechnik"

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 5 Informationstechnik

5.1 Qualifikationsziele berufliche Fachrichtung Informationstechnik

Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Kenntnissen zur Lösung informationstechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Im 5. und 6. Semester werden vertiefte Kenntnisse in einem der Schwerpunkte Kommunikationstechnische Systeme, Systeminformatik und Fachinformatik erworben. Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Ebenso erhalten die Studierenden Einblicke in charakteristische Arbeitsprozesse und die Einbindung der Berufsausbildung im informationstechnischen Handwerk und der IT-Industrie. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und bilden die Grundlage für die Weiterführung der Ausbildung im Masterprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen.

5.2 Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Informationstechnik
 Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Berufliche Fachrichtung Informationstechnik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P							
Module																										PZ	LZ	SN	PA						
PM 1	Mathematik 1 für Ingenieure	8	4		2																					84	156		K						
PM 2	Mathematik 2 für Ingenieure					7	4		2																	84	156		K						
PM 3	Einführung in die Informatik – Algorithmen und Datenstrukturen für Bildungsstudiengänge I	5	2		2																					56	94		K						
PM 4	Einführung in die Informatik – Algorithmen und Datenstrukturen für Bildungsstudiengänge II					5	2		2																	56	94	P	K,P						
PM 5	Technische Informatik für Bildungsstudiengänge I	5	2		2																					56	94		K						
PM 6	Technische Informatik für Bildungsstudiengänge II					5	2		2																	56	94		M						
PM 7	Logik für Wirtschaftsinformatiker												5	2		2											56	94	Ü	K					
PM 8	BWL für Ingenieure					5	2		1																	42	108		K						
PM 9	Informatik: Mensch und Gesellschaft					5	2		2																	56	94	R	M						
PM 10	Allgemeine Elektrotechnik I*)									5	2		1			2		1								42	78	Ü	K						
PM 11	Allgemeine Elektrotechnik II*)													5	2	1										42	78	Pr	K						
PM 12	Grundlagen der Theoretischen Informatik									5	3		2													70	80		K						

Anlage 6 Metalltechnik

6.1 Qualifikationsziele berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung technischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Produktionstechnik, Konstruktionstechnik sowie Maschinen- und Antriebstechnik. Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung. Ebenso erhalten die Studierenden Einblicke in charakteristische Arbeitsprozesse und die Einbindung der Berufsausbildung im metalltechnischen Handwerk und der Metallindustrie. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und bilden die Grundlage für die Weiterführung der Ausbildung im Masterprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen.

6.2 Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Metalltechnik
 Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P	PZ		LZ	SN	PA		
Module																																			
PM 1	Mathematik 1 für Ingenieure (StGA)	5	3		3	5	3		3																						168	132	**	K	
PM 2	Mathematik 2a für Ingenieure (StGA)									5	3		3																		84	66		K	
PM 3	Technische Mechanik 1					5	2		4																						84	66	Ü	K	
PM 4	Technische Mechanik 2+3									5	2		3																		70	80	Ü	K	
PM 5	Physik I und II***)	5	2		2	5	2		2																					112	188	Pr/ Ü	K		
PM 6	Algorithmen und Programmierung	5	2		2																										56	94	**	K	
PM 7	Technische Darstellungslehre	5	2		2																										56	94	**	K	
PM 8	Grundlagen der Maschinenelemente													5	2		2														56	94	**	K	
PM 9	CAX-Grundlagen													5	2		2														56	94	**	K	
PM 10	Grundlagen der Elektrotechnik für Maschinenbau									2	1	1			3	1	1														56	94		K	
PM 11	Werkstoffe I	5	2		2	1																									70	80	**	K	
PM 12	Werkstoffe II					5	2		2	1																					70	80	**	K	
PM 13	Fertigungslehre 1					5	2		1																						42	108		K	
PM 14	Fertigungslehre 2									5	2		1																		42	108		K	

Anlage 7 Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

7.1 Qualifikationsziele berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung technischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Verfahrenstechnik und Umwelttechnik. Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Ebenso erhalten die Studierenden Einblicke in charakteristische Arbeitsprozesse und die Einbindung der Berufsausbildung in labor- und prozesstechnischen Aufgabenfeldern bspw. der Chemieindustrie. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und bilden die Grundlage für die Weiterführung der Ausbildung im Masterprogramm Lehramt an berufsbildenden Schulen.

7.2 Studien- und Prüfungsplan: Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Berufliche Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis											
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester									5. Semester					6. Semester				
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS								CP	SWS				CP	SWS			
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P	V	S		Ü	P	PZ	LZ		SN	PA		
Module		CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA
PM 1	Mathematik I für Ingenieure (StG A)	5	3		3		5	3		3																					168	132		K	
PM 2	Mathematik II für Ingenieure (StG A)											5	3		3																84	66		K	
PM 3	Anorganische Chemie	5	2		1		1				1																			56	124	Pr	K		
PM 4	Physik I und II**	5	2		1		5	2			2																			98	202	Pr/ Ü	K		
PM 5	Technische Darstellungslehre	5	2		2																									56	94	*	K		
PM 6	Verfahrenstechnische Projektarbeit						3			2																				28	62		P		
PM 7	Organische Chemie						6	2		1	1																			56	124	Pr	K		
PM 8	Werkstoffe I	5	2		1	1																								56	94	*	K		
PM 9	Werkstoffe II						5	2		1	1																			56	94	*	K		
PM 10	Technische Thermodynamik											5	2		2		5	2		2										112	188		K		
PM 11	Strömungsmechanik																5	2		2										56	94		K		
PM 12	Chemische Prozesse und Anlagen																5	2		1										42	108		K		
PM 13	Mechanische Verfahrenstechnik											5	2		2															56	94		K		
PM 14	Wärme- und Stoffübertragung																						5	2		2				56	94		K		
PM 15	Messtechnik																						5	2		1	1			56	94	Pr	K		
PM 16	Thermische Verfahrenstechnik																						5	2		2				56	94		K		
PM 17	Prozesse, Systeme und Organisation betrieblicher Facharbeit																						5		2		1			42	108		P		
Summe pro Semester		25	23				25	23				15	14				15	11				15	10				5	4				1134	1866		
Gesamtumfang CP		100																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

* Modulprüfungsvorleistungen werden in der Veranstaltung bekannt gegeben

** Studierende, die als Unterrichtsfach Physik gewählt haben, weisen anstelle des Moduls „Physik I und II“ Studien im Umfang von 10 CP nach Wahl in zwei der folgenden Module nach:

- Einführung in technisches Denken und Handeln (FHW) 4S/Ü 5 CP
- Technische Thermodynamik (FVST) 2S+2Ü 5 CP
- Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure (FMB) 2V+2Ü 5 CP

Anlage 8 Wirtschaft und Verwaltung

Das Studium konzentriert sich auf die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen im Bereich der Mathematik, der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Unternehmensführung und Unternehmensorganisation sowie des Rechts. Entwickelt werden darüber hinaus Fähigkeiten zur Lösung wirtschaftswissenschaftlicher Problem- und Aufgabenstellungen. Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sowohl Grundlage für wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten sind, z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

8.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, ihre wirtschaftswissenschaftlichen Fachkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, relevanter Teile des Rechts und der Volkswirtschaftslehre auf berufliche Problemstellungen anzuwenden.
- können empirische Ergebnisse wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsprozesse hinsichtlich ihrer Qualität, ihrem Aussagegehalt und der Praxisrelevanz reflektiert beurteilen.
- können fachliche Aspekte in Kooperation mit anderen Studierenden unter Beachtung der wirtschaftswissenschaftlichen Fachtermini adressatengerecht aufarbeiten und präsentieren.
- kennen die einschlägigen Fachtermini sowie relevante Theorien des Studienbereichs Wirtschaft und Verwaltung.
- sind in der Lage, die verschiedenen Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaften voneinander abzugrenzen. Sie haben sich ein Verständnis für die Zusammenhänge zwischen diesen Teilgebieten erarbeitet.
- können wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen richtig einordnen.
- kennen die Determinanten des ökonomischen Wachstums und der Wirtschaftskreisläufe und können diese volkswirtschaftlichen Zusammenhänge einordnen.
- haben ein grundlegendes Verständnis für juristische Vorgänge erworben. Sie können mit Gesetzestexten arbeiten und diese interpretieren.
- sind in der Lage, die Technik der doppelten Buchführung anzuwenden, Geschäftsvorfälle zu buchen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen:

- lesen, verstehen und interpretieren wirtschaftswissenschaftliche (auch englische) Fachtexte.
- können grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens zielgerichtet einsetzen.
- haben ihre Studienentscheidung anhand erster Einblicke in die betriebliche und schulische Ausbildungs- und Unterrichtspraxis reflektiert und überprüft.

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

* der Umfang variiert je nach Veranstaltung, genaue Angaben sind dem Modulhandbuch der FHW zu entnehmen

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 9 Bildungswissenschaften

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums der Bildungswissenschaften liegt in der Einführung der Studierenden in die allgemeinen pädagogischen, berufspädagogischen, didaktischen und pädagogisch-psychologischen Grundlagen, die sie auf ihre berufliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen. Das Studium der Bildungswissenschaften ist in sieben Module gegliedert, deren Ziele sich einerseits an den KMK Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (2010) und andererseits orientiert sich an den jeweiligen Ausbildungsprofilen des Studienganges.

Folgende Qualifikations- und Bildungsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden:

- Kennen die einschlägigen Bildungstheorien, verstehen bildungs- und erziehungstheoretische Ziele sowie die daraus abzuleitenden Standards und reflektieren diese kritisch.
- kennen Lerntheorien und Formen des Lernens und können die Ergebnisse der Lern- und Bildungsforschung rezipieren.
- kennen die Bedeutung geschlechtsspezifischer Einflüsse auf Bildungs- und Erziehungsprozesse.
- kennen den spezifischen Bildungsauftrag einzelner Schularten, Schulformen und Bildungsgänge und können ihr Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen.
- kennen organisatorische Bedingungen und Kooperationsstrukturen an Schulen.
- kennen das deutsche Bildungssystem und dessen Stellung im internationalen Vergleich.
- wenden die Modelle der Berufsorientierung an, können diese didaktisch einordnen und methodisch umsetzen. Auf dieser Wissensbasis vermitteln sie Kindern und Jugendlichen Berufswahlstrategien und begleiten Berufsorientierungsprozesse professionell.
- kennen allgemeine und fachbezogene Didaktiken und wissen, was bei der Planung von Unterrichtseinheiten beachtet werden muss.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen Unterricht.
- kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen und wissen, wie man sie anforderungs- und situationsgerecht einsetzt.
- wissen, wie sie weiterführendes Interesse und Grundlagen des lebenslangen Lernens im Unterricht entwickeln.
- verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation und Interaktion (unter besonderer Berücksichtigung der Lehrer-Schüler-Interaktion).
- können komplexe Veränderungen der Arbeits- und Wirtschaftswelt, aus arbeitsorganisatorischer, technischer bzw. wirtschaftlicher und sozialer Perspektive kritisch bewerten und bildungstheoretisch diskutieren.
- erwerben im Rahmen der professionserschließenden Studien Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und können sich in der beruflichen Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag von Lehrkräften orientieren.
- reflektieren ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen und kön-

nen die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen. Auf der Basis des biographischen Lernens sind sie in der Lage, eigene Entwicklungsaufgaben im Rahmen eines Portfolios zu (re-) formulieren.

- kennen Konzepte der Medienpädagogik und -psychologie und Möglichkeiten und Grenzen eines anforderungs- und situationsgerechten Einsatzes von Medien im Unterricht.

Neben der Aneignung von bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden nachstehende generische bzw. *modulübergreifende Bildungs- und Qualifikationsziele vermittelt:*

- Einerseits ist die *Persönlichkeitsentwicklung* eine zentrale Aufgabe, hier stehen die Formulierung individueller Entwicklungsziele wie die Entwicklung einer Berufsidentität, das Annehmen oder Ablehnen einer Berufsrolle sowie das Erwerben von die Handlungs-, und Urteilsfähigkeit im Mittelpunkt, um an gesellschaftlichen Veränderungen- insbesondere bildungspolitischen- verantwortungsvoll partizipieren zu können. Andererseits erwerben die Studierenden *Schlüsselqualifikationen* wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- Darüber hinaus kennen die Studierenden ausgewählte Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und können diese anwenden. Sie verfügen über anwendbare Arbeits-, Präsentations- und Moderationstechniken; sie beherrschen das Lesen und Verstehen wissenschaftlicher Texte und Studien sowie das Diskutieren wissenschaftlicher Thesen und Sachverhalte, inklusive ihrer kritischen Reflexion.

Hinweis:

Der Studien- und Prüfungsplan des Studienbereiches der Bildungswissenschaften ist in den Studien- und Prüfungsplänen der Unterrichtsfächer Deutsch, Wirtschaft und Technik integriert.

Anlage 10 Deutsch

Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Deutsch bildet für die Studierenden die Grundlage zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer an Sekundarschulen bzw. Gymnasien. Der Studiengang wird als konsekutives Studienmodell organisiert. Das Bachelorstudium umfasst neben dem Studium des Faches Deutsch eine bildungswissenschaftliche Ausbildung und das Studium des zweiten Faches.

Grundlegende Kompetenzen werden den Studierenden in der fachwissenschaftlichen Ausbildung vermittelt. Dort eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die als Basis für das Qualifikationsprofil der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer im Fach Deutsch dienen. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse in der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Sie sollen Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und kritisch anwenden lernen. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile haben in Magdeburg eine kulturwissenschaftliche Ausrichtung. Insoweit werden die Gegenstände des Faches, also die deutsche Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen, als Medien kultureller Selbstreflexion aufgefasst und unter anderem im Hinblick auf ihre Funktion in kulturellen Handlungs- und Reflexionsfeldern betrachtet. Die fachwissenschaftliche Grundausbildung wird durch eine fachdidaktische Einführung in die Methodik und Didaktik des Unterrichtens ergänzt. Neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung werden die Studierenden professionbegleitende Studien in weiteren pädagogischen Einrichtungen der Berufsorientierung absolvieren.

Die im Rahmen des BA-Studiums vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums. Im Masterstudium werden dann die fachwissenschaftlichen Grundlagen vertieft und die erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzen ausgebildet.

Damit kann der Bachelorabschluss nicht nur als erste Stufe des Lehramtsstudiums betrachtet werden, sondern qualifiziert die Studierenden gleichzeitig für Tätigkeiten in Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung oder in Bildungseinrichtungen mit berufsvorbereitendem Aufgabenprofil und führt damit zu einem polyvalenten Abschlussprofil. Die bildungswissenschaftliche und die fachdidaktische Ausbildung ist dabei als das Scharnier zwischen den beiden gleichberechtigten Unterrichtsfächern zu verstehen.

10.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in der germanistischen Sprach- und Neueren sowie Älteren deutschen Literaturwissenschaft und entsprechende Textkenntnisse, die sie befähigen, in Magdeburg oder andernorts einen MA-Studiengang für das Lehramt Deutsch an Sekundarschulen oder Gymnasien aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.

- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Formen und Inhalte kritisch zu reflektieren und literarische und nicht-literarische Texte kontextbezogen zu analysieren.
- sind in den Fachgebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft mit zentralen Fragestellungen und fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut.
- können sich selbstständig neue fachliche Themen erarbeiten, indem sie ihr Wissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte vernetzen und in Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen erweitern.
- sind in der Lage, die Relevanz sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gesellschaftlich, historisch und berufsfeldbezogen zu begründen.
- haben Kenntnisse über allgemein- sowie berufs-, betriebs- und wirtschaftspädagogische Konzepte und Modelle.
- kennen Theorien zum Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern.
- können fachgerecht Methoden und Medien begründbar auswählen.
- erlernen den Umgang mit bestimmten Medien im Unterrichtseinsatz.
- besitzen entwicklungspsychologische Grundkenntnisse, auch unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden.
- sind in der Lage, Berufsorientierungskonzepte zu bewerten und adressatengerecht zu gestalten.
- erproben und reflektieren fachspezifische Arbeitsmethoden im beruflichen Alltag.
- beschreiben, analysieren und reflektieren die institutionellen und sozialen Bedingungen beruflichen Handelns im Praxisfeld.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- besitzen akademische Grundfertigkeiten und sind befähigt zum kritischen Umgang mit Texten sowie zur Aufbereitung und angemessenen Darstellung von Sachverhalten und Problemen.
- erkennen fächerübergreifende Zusammenhänge und können wissenschaftliche Diskussionen grundlegend nachvollziehen.
- sind darin geübt, in Gruppen verschiedene Perspektiven auf einen Gegenstand zu entwickeln und ebenso kontrovers wie konstruktiv zu diskutieren.
- sind durch die kritische Auseinandersetzung mit Subjektpositionen und Identitäten in Sprache, Literatur und Medien sensibilisiert für Fragen geschlechtlicher Vielfalt sowie sozialer und kultureller Heterogenität und können daraus Rückschlüsse in Bezug auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung ziehen.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

10.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Deutsch

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, allgemeinbildendes Lehramt

Fach Deutsch		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis		
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester								
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS							
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA		
Unterrichtsfach Deutsch																														
PM	LGER 01: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaften		4	2					6	2																	56	244	1 **	H
PM	LGER 02: Literatur im historischen Kontext							4	2				6	2													56	244	2 **	M
PM	LGER 05: Grundlagen der Germanistischen Linguistik		6	2				4	2																		56	244	1 **	K
PM	LGER 06: Linguistische Analyseebenen											4	2		6	2											56	244	1 **	*
PM	LGER 09: Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literaturwissenschaft													10	2	2											56	244	1 **	*
WP	LGER 03, 07 oder 10: Ein Vertiefungsmodul nach Wahl																4	2			6	2				56	244	1 **	*	
PM	LGER 12: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch																5	2								28	122	-	*	
Bildungswissenschaften im Profil Deutsch																														
	Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik																5	2	1							42	108		K	
	Mediendidaktik a)												5	2												28	122		K	
	Allgemeine Pädagogik		5	2																						28	122		*	
	Arbeitswelt im Wandel b)						5	2																		28	122		*	
	Systeme der Berufsorientierung c)														5	3										42	108		*	
	Pädagogische Psychologie														5	2										28	122		K	
	Professionserschließende Studien						5	2		5		1														42	258		Po, R	
Summe pro Semester			15	4	2		24	4	6		15	4	1		21	4	4			24	4	7	1		6	2	602	2548		
Gesamtumfang CP			105																											

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul,
PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB= benoteter Schein
D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

* Die Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

- a) Studierende der Fächerkombination Deutsch Technik und Deutsch Wirtschaft belegen das Modul im 2. Semester
- b) Studierende der Fächerkombination Deutsch Wirtschaft belegen das Modul im 5. Semester
- c) kann alternativ auch im Sommersemester belegt werden

Hinweis zum Regelstudienverlauf: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 11 Wirtschaft

Die Zielsetzung dieses Studiengangs besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre zukünftige Tätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer für den Unterricht im Fach Wirtschaft an Sekundarschulen bzw. Gymnasien zu bilden. Die fachwissenschaftliche Grundbildung wird durch eine fachdidaktische Einführung in die Methodik und Didaktik des Unterrichtens ergänzt. Die bildungswissenschaftliche und die fachdidaktische Ausbildung ist dabei als das Scharnier zwischen den beiden gleichberechtigten Unterrichtsfächern zu verstehen. Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Darüber hinaus bilden die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums. Damit kann der Bachelorabschluss nicht nur als erste Stufe des Lehramtsstudiums betrachtet werden, sondern qualifiziert die Studierenden gleichzeitig für Tätigkeiten in Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung oder in Bildungseinrichtungen mit berufsvorbereitendem Aufgabenprofil und führt damit zu einem polyvalenten Abschlussprofil.

Der Studiengang orientiert sich an einer modernen Lehrerausbildung, deren Stärke in der Integration von theoretischen und praktischen Lernformen besteht und auf die Gestaltung eines projektförmigen und fächerübergreifenden Schulunterrichtes vorbereitet. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal des Studiengangs, welches insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Wirtschaftslehrerinnen und -lehrern in der Didaktik der Ökonomie berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung professionenserschließende Studien in einem Unternehmen oder in einer Einrichtung der Berufsorientierung absolvieren. Dementsprechend ist das Studium der Wirtschaft in vier Module gegliedert.

11.1 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:

Die Studierenden:

- kennen und verstehen Grundlagen, grundlegende Konzepte sowie zentralen Stoffkategorien der ökonomischen Bildung und können deren Stellung in Relation zur Fachwissenschaft sowie zur Bildung reflektieren.
- können den Einfluss der Wirtschaft und ökonomischer Denk- und Handlungsstrategien auf die Lebensgestaltung des Einzelnen erläutern.
- können ökonomisches Wissen mit gesellschaftlich relevanten Fragestellungen verbinden und in ihre lebenspraktische Bedeutung für die Menschen in ihrer Rolle beispielsweise als Verbraucher transferieren.
- können die historische Entwicklung der Wirtschaftslehre und -didaktik rekonstruieren.
- verinnerlichen und können begründen, dass ökonomische Bildung ein wesentlicher Teil der Allgemeinbildung ist.

- können die zentralen und aktuellen Fragen und Aufgaben der Wirtschaftsdidaktik erläutern, Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten sowie zur Unterrichtspraxis setzen.
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Wirtschaftslehreunterricht in allgemeinbildenden Schulen und kennen Methoden der ökonomischen Bildung und können diese situationsadäquat umsetzen.
- kennen Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, können diese anwenden und sind in der Lage, Inhalte medial gestützt zu präsentieren.
- erhalten einen Überblick über Fragestellungen und Arbeitsgebiete sowie theoretische und methodische Grundlagen der modernen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.
- lernen die zentralen betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche und deren Wechselwirkungen kennen.
- entwickeln ein Verständnis für betriebswirtschaftliche Entscheidungsprobleme auf den jeweiligen Stufen unternehmerischer Wertschöpfung.
- erwerben grundlegende Fähigkeiten um betriebs- und volkswirtschaftliche Problemstellungen eigenständig zu identifizieren, zu analysieren, mathematisch abzubilden und ggf. zu lösen.
- beherrschen die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts.
- entwickeln die Fähigkeit, Gesetzestexte zutreffend zu interpretieren und Lebenssachverhalte juristisch zu bewerten und zu lösen.
- erwerben und festigen Grundkonzepte und Denkweisen der Mathematik.
- erwerben weiterführende Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der Analysis und der Algebra.
- können Lösungen schulrelevanter Mathematikaufgaben logisch sequenzieren und nachvollziehbar sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren.
- kennen die Grundlagen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – mit einem Schwerpunkt auf der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in der Europäischen Union und in den internationalen Beziehungen.
- erlernen ein Verständnis der aktuellen und strukturellen Zusammenhänge von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in den verschiedenen politischen Räumen und reflektieren dies im Hinblick auf die eigenständige aktive Aneignung des entsprechenden Wissens für spätere Unterrichtszusammenhänge situations- und adressatengerecht zu erschließen.
- können Zusammenhänge zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter wirtschaftlichen, sozialen, ethischen und individuellen Aspekten bewerten.
- erlangen grundlegende Kenntnisse der Funktion von Marketing in Unternehmen und der Analyse von Märkten.
- lernen die Instrumente des Marketings kennen und entwickeln Fähigkeiten zur Erstellung eines Marketingplans und zur Lösung von Problemstellungen des Marketings unter Anwendung geeigneter Methoden.
- erwerben Kenntnisse über die Konzeption und Begriffe des externen betrieblichen Rechnungswesens.
- sind in der Lage, die Technik der doppelten Buchführung anzuwenden und können einfache Geschäftsvorfälle verbuchen und auf dieser Basis einen Jahresabschluss erstellen.

- erwerben ein Verständnis für die Grundlagen einer alloktionstheoretisch fundierten Wirtschaftspolitik.
- sind befähigt zur selbständigen Beurteilung praktischer Fragestellungen der Wirtschaftspolitik unter Verwendung mikro- und makroökonomischer Techniken und Methoden und können die Grenzen staatlicher Eingriffe einschätzen.
- erarbeiten ein Verständnis für den Zusammenhang zwischen allokativer Effizienz und Einkommensverteilung.

Neben der Aneignung von bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden nachstehende generische bzw. *modulübergreifende Qualifikationsziele* vermittelt:

- Einerseits ist die Persönlichkeitsentwicklung eine zentrale Aufgabe, hier stehen das Erwerben von Handlungs-, und Urteilsfähigkeit im Mittelpunkt, um an gesellschaftlichen Veränderungen – insbesondere bildungspolitischen – verantwortungsvoll partizipieren zu können. Andererseits erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- Darüber hinaus kennen die Studierenden ausgewählte Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und können diese anwenden. Sie verfügen über anwendbare Arbeits-, Präsentations- und Moderationstechniken; sie beherrschen das Lesen und Verstehen wissenschaftlicher Texte und Studien sowie das Diskutieren wissenschaftlicher Thesen und Sachverhalte, inklusive ihrer kritischen Reflexion.

Anlage 12 Technik

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums der Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für den Technikunterricht an Sekundarschulen bzw. Gymnasien zu bilden. Der Studiengang wird als konsekutives Studienmodell organisiert. Das Bachelorstudium umfasst neben dem Studium des Faches Technik eine bildungswissenschaftliche Ausbildung und das Studium des zweiten Faches.

Notwendige Kompetenzen werden den Studierenden in der fachwissenschaftlichen Ausbildung mit dem Schwerpunkt natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Dort eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer im Fach Technik sind. Die Studierenden können aufgrund der fachwissenschaftlichen Ausbildung Technik verstehen und diese in adäquater Form reflektieren. Die fachwissenschaftliche Grundausbildung wird durch eine fachdidaktische Einführung in die Methodik und Didaktik des Unterrichtens ergänzt. Der Mehrdimensionalität von Technik gerecht werdend, stehen die technischen Sachsysteme in ihrem Entstehungs- und Verwendungszusammenhang unter Beachtung ihrer sozialen, humanen und naturalen Dimensionen im Mittelpunkt des Moduls Mensch-Natur- Technik-Gesellschaft. Die Entwicklung von Technik und Arbeit im Zusammenwirken von Mensch, Natur und Gesellschaft wird dabei zu einem modulübergreifenden Thema, welches im Rahmen der Bildungswissenschaften weiter vertieft wird. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklehrern in der Didaktik der Technik und in der fachdidaktischen Vertiefung berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung professionserschließende Studien in einem Betrieb oder in einer Einrichtung der Berufsorientierung absolvieren.

Damit kann der Bachelorabschluss nicht nur als erste Stufe des Lehramtsstudiums betrachtet werden, sondern qualifiziert die Studierenden gleichzeitig für Tätigkeiten in Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung oder in Bildungseinrichtungen mit berufsvorbereitendem Aufgabenprofil und führt damit zu einem polyvalenten Abschlussprofil. Die bildungswissenschaftliche und die fachdidaktische Ausbildung ist dabei als das Scharnier zwischen den beiden gleichberechtigten Unterrichtsfächern zu verstehen.

Der Studiengang orientiert sich an einer modernen Lehrerausbildung, deren Stärke in der Integration von theoretischen und praktischen Lernformen besteht und auf die Gestaltung eines projektförmigen und fächerübergreifenden Schulunterrichtes vorbereitet.

Dementsprechend ist das Studium der Technik in verschiedene Module gegliedert.

12.1 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:

Die Studierenden:

- verfügen über Grundlagen der Fachdidaktik der Technischen Bildung und können die Didaktik als Wissenschaft des Gestaltens fachspezifischer Vermittlungs- und Aneignungsprozesse bei der Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen reflektiert anwenden.
- kennen die einschlägigen Positionen, Theorien und Modelle der Technikdidaktik und können darauf basierend erste Unterrichtskonzepte entwerfen, die sowohl auf fächerübergreifende als auch auf techniktypischen Methoden basieren und an die gültigen Rahmenlehrpläne im Fach Technische Bildung anknüpfen. Dabei wählen sie Lerngegenstände, -medien und -methoden aufeinander bezogen aus.
- sind befähigt die Geschichte der Technik zu erläutern und kritisch beurteilen.
- lernen Kategorien der Allgemeinen Technologie nach Ziel, Zweck und Merkmalen erklären und folgend Zusammenhänge zwischen den technischen Fortschritt und der Gesellschaft diskutieren.
- können ausgewählter Werkzeuge, Vorrichtungen und Werkzeugmaschinen verschiedener technischer Systeme in Verbindung mit Fertigungsaufgaben und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien und von Aspekten der Arbeitssicherheit analysieren und nutzen.
- kennen die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen.
- sind in der Lage Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne didaktisch zu analysieren.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und -didaktische Argumente und Methoden.
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten.
- können die allgemeine Didaktik der Technik auf konkrete Unterrichtsbezüge beziehen und diese vergleichen.
- entwickeln Konzepte zum fächerübergreifenden Unterricht.
- können fachgerecht Methoden und Medien begründbar auswählen.
- erhalten einen Überblick über die Vielfalt der Medien.
- erlernen den Umgang mit bestimmten Medien im Unterrichtseinsatz.
- entwickeln eigene Forschungsideen für den Einsatz von Medien im Unterricht, haben Kenntnisse über grundlegende Informationsbegriffe, Informationstechnik und ihre Anwendungsfelder.
- erarbeiten sich einen Überblick über qualitative Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge.
- erwerben Kenntnisse über Ziel und Ablauf empirischer Forschung und wenden einige Methoden exemplarisch in kleineren Forschungsprojekten an.
- entwickeln die Fähigkeit, Gütekriterien und Verfahren im Rahmen qualitativer Sozialforschung zu beschreiben und anzuwenden.
- sowie Forschungsgegenstände und Forschungsdesigns im Rahmen qualitativer Sozialforschung zu beschreiben.
- können qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden beschreiben und anwenden.
- entwickeln einfache Forschungsfragen und Forschungsdesigns im Kontext technischer Bildung.

- erhalten durch den allgemeinen Einblick in die Ingenieurwissenschaften einen Überblick über die wichtigsten Teilgebiete der Technik und können Begriffe definieren und voneinander abgrenzen.
- erlernen das Zeichnen und Deuten von Bauteilen der Konstruktionstechnik und beschreiben Bauteile und Größen der Konstruktion.
- erhalten einen Einblick in die Bautechnik und entwickeln eigene Problemstellungen der Bautechnik in Einzel- und Teamarbeit und beurteilen dessen Ausmaß.
- können ihr ingenieurwissenschaftliches Wissen reflektieren und auf wissenschaftstheoretische Konzepte beziehen.
- sind fähig aufgrund ihrer Einblicke in den verschiedensten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen eigenständig weiteres Fachwissen zu erschließen und dieses auf schulische Kontexte zu beziehen.
- sind geübt im Umgang mit technischen Praktiken und Verfahren.
- wissen, wie Arbeitsorganisation und -gestaltung durchzuführen ist.
- können sowohl fachtheoretische als auch fachpraktische technische Verfahren erkennen, erklären und anwenden.
- üben das Technische Denken und Kommunikationsverfahren in der Technik.
- erlernen die Grundlagen der Modell- und Systemtheorie.
- kennen die Technische Praxis und verschiedene technische Verfahren.
- kennen und wenden verschieden Formen der Arbeitsorganisation und -gestaltung an.
- differenzieren zwischen Werkstoffe, Fertigungs- und Verfahrenstechnik und Automatisierung.
- setzen sich mit Prozessen, Geräten und Maschinen zur Planung, Herstellung, Verteilung und Nutzung von Gütern auseinander.
- beschäftigen sich mit dem Energiebegriff, Energiewirtschaft und regenerative Energiequellen.
- verknüpfen fachwissenschaftliche Kenntnisse (z. B. zu Stoff-, Energie- und Informationsumsatz) mit fachdidaktischen Argumenten und planen Unterricht.
- erkennen Informationsnetze und Entwicklungstrends in der Informationstechnik.
- können Informationsbegriffe, Informationstechniken und ihre Anwendungsfelder voneinander abgrenzen.
- setzen sich kritisch mit dem Datenschutz und der Datensicherheit auseinander.
- kennen Prozesse, Geräte und Maschinen zur Erzeugung, Verarbeitung, Übertragung und Nutzung von Informationen.

Neben der Aneignung von bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden nachstehende generische bzw. *modulübergreifende Qualifikationsziele* vermittelt:

- Lesen und Verstehen wissenschaftlicher (auch englischer) Texte
- Bearbeitung, Präsentation, Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Sachverhalte sowohl in Einzel- als auch in Teamarbeit
- Verstehen und Anwenden von Methoden des Beobachtens, Präsentierens/Referierens sowie Moderierens in Bezug auf wissenschaftliche Sachverhalte, Theorien und Thesen
- Emotionsmanagement bei Vorträgen
- Überprüfung der Studienentscheidung an Hand erster Einblicke in die betriebliche und schulische Ausbildungs- und Unterrichtspraxis

12.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Technik

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, allgemeinbildendes Lehramt

Fach Technik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.*		Leistungsnachweis								
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester						
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS					
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA				
Didaktik der Technik																																				
	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung I					5	2	2																								56	94			K
Grundlagen der Technischen Bildung (3 aus 5)																																				
PM	Technisches Denken und Handeln	4	2	2		1			2																					84	66			Pr		
PM	Forschungswerkstatt technischer Bildung													5	4															56	94			H,PR		
WP	Medienpraxis im Unterricht																					5	2		1	1			56	94			Pr			
WP	Didaktikwerkstatt																					5			3				42	108			Pr			
WP	Informationstechnische Bildung im schulischen Kontext																					5	2		2				56	94			K			
Grundlagen der Ingenieur- und Naturwissenschaften																																				
	Grundlagen der Mathematik	5	2		3																									70	80			K		
	Physik für das Lehramt**									5	2		1	1															56	94			K			
	Elektrotechnik und Elektronik für das Lehramt													5	2		2													56	94			D		
	Informationstechnik für das Lehramt	5	2		2																									56	94			K		
	Bautechnik für das Lehramt																	5	2		2									56	94			Pr		
	Technische Darstellungslehre																	5	2		2									56	94			K		
	Werkstoffe 1	5	2		2	1																								70	80			K		

Anlage 13 Deutsch (als Zweitfach)

13.1 Deutsch im berufsbildenden Lehramt

Das Studium vermittelt den Studierenden Grundkenntnisse der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Die Studierenden sollen Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und kritisch anwenden lernen. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile haben in Magdeburg eine kulturwissenschaftliche Ausrichtung. Insoweit werden die Gegenstände des Faches, also die deutsche Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen, als Medien kultureller Selbstreflexion aufgefasst und unter anderem im Hinblick auf ihre Funktion in kulturellen Handlungs- und Reflexionsfeldern betrachtet. Die im Rahmen des BA-Studiums vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, um das Fach Deutsch zu einem vollwertigen Zweitfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auszubauen. Im Masterstudium werden dann die fachwissenschaftlichen Grundlagen vertieft und die erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzen ausgebildet. Das Studium im Zweitfach Deutsch trägt nicht nur zur fachlichen Qualifikation bei, sondern fördert in spezifischer Weise auch die Ausbildung akademischer und sozialer Schlüsselkompetenzen.

13.1.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in der germanistischen Sprach- und Neueren deutschen Literaturwissenschaft und entsprechende Textkenntnisse, die sie befähigen, in Magdeburg oder andernorts einen MA-Studiengang für das Lehramt Deutsch an berufsbildenden Schulen aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Formen und Inhalte kritisch zu reflektieren und literarische und nicht-literarische Texte kontextbezogen zu analysieren.
- sind in den Fachgebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft mit zentralen Fragestellungen und fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut.
- können sich selbstständig neue fachliche Themen erarbeiten, indem sie ihr Wissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte vernetzen und in Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen erweitern.
- sind in der Lage, die Relevanz sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gesellschaftlich, historisch und berufsfeldbezogen zu begründen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- besitzen akademische Grundfertigkeiten und sind befähigt zum kritischen Umgang mit Texten sowie zur Aufbereitung und angemessenen Darstellung von Sachverhalten und Problemen.
- erkennen fächerübergreifende Zusammenhänge und können wissenschaftliche Diskussionen grundlegend nachvollziehen.
- sind darin geübt, in Gruppen verschiedene Perspektiven auf einen Gegenstand zu entwickeln und ebenso kontrovers wie konstruktiv zu diskutieren.
- sind durch die kritische Auseinandersetzung mit Subjektpositionen und Identitäten in Sprache, Literatur und Medien sensibilisiert für Fragen geschlechtlicher Vielfalt sowie sozialer und kultureller Heterogenität und können daraus Rückschlüsse in Bezug auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung ziehen.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

13.1.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Deutsch

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Unterrichtsfach Deutsch		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA			
PM	LGGER 01: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft									4	2						6	2											56	244	1**	H			
PM	LGGER 02: Literatur im historischen Kontext																4	2											56	244	2**	M			
PM	LGGER 05: Grundlagen der Germanistischen Linguistik									6	2					4	2											56	244	1**	K				
PM	LGGER 06: Linguistische Analyseebenen																4	2							6	2			56	244	1**	*			
Summe pro Semester		0								0							10	2	2										244	976					
Gesamtumfang CP		40																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zum Regelstudienverlauf: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

13.2 Deutsch im allgemeinbildenden Lehramt

Das Studium vermittelt den Studierenden Grundkenntnisse der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Fachdidaktik Deutsch. Die Studierenden sollen Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und, auch bezogen auf die schulische Vermittlung, kritisch anwenden lernen. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile haben in Magdeburg eine kulturwissenschaftliche Ausrichtung. Insoweit werden die Gegenstände des Faches, also die deutsche Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen, als Medien kultureller Selbstreflexion aufgefasst und unter anderem im Hinblick auf ihre Funktion in kulturellen Handlungs- und Reflexionsfeldern betrachtet. Die im Rahmen des BA-Studiums vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlage für die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiums und den Ausbau zu einem vollwertigen Zweitfach für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien in den entsprechenden Lehramts-Masterstudiengängen in Magdeburg oder andernorts. Das Studium im Zweitfach Deutsch trägt nicht nur zur fachlichen Qualifikation bei, sondern fördert in spezifischer Weise auch die Ausbildung akademischer und sozialer Schlüsselkompetenzen.

13.2.1 Qualifikationsziele:

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über ausbaufähiges Grundlagenwissen, entsprechende Grundfertigkeiten und Textkenntnisse, die sie befähigen, in Magdeburg oder andernorts einen MA-Studiengang für das Lehramt Deutsch an Sekundarschulen oder Gymnasien aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Formen und Inhalte kritisch zu reflektieren und literarische und nicht-literarische Texte kontextbezogen zu analysieren.
- sind in den Fachgebieten Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Mediävistik mit zentralen Fragestellungen und den fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut.
- sind im Fachgebiet der Fachdidaktik vertraut mit anschlussfähigem Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden verschiedener Schularten.
- können sich selbstständig neue fachliche Themen erarbeiten, indem sie ihr Wissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte und Vermittlung vernetzen und in Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen erweitern.
- verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche auszuwerten.
- sind in der Lage, die Relevanz sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gesellschaftlich, historisch und berufsfeld- sowie schulformbezogen zu begründen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- besitzen akademische Grundfertigkeiten und sind besonders zum kritischen Umgang mit Texten sowie zur Aufbereitung und angemessenen Darstellung von Sachverhalten und Problemen befähigt.
- erkennen fächerübergreifende Zusammenhänge und können wissenschaftliche Diskussionen grundlegend nachvollziehen.
- sind darin geübt, in Gruppen verschiedene Perspektiven auf einen Gegenstand zu entwickeln und ebenso kontrovers wie konstruktiv zu diskutieren.
- sind durch die kritische Auseinandersetzung mit Subjektpositionen und Identitäten in Sprache, Literatur und Medien sensibilisiert für Fragen geschlechtlicher Vielfalt sowie sozialer und kultureller Heterogenität und können daraus Rückschlüsse in Bezug auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung ziehen.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

13.2.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Deutsch

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, allgemeinbildendes Lehramt

Unterrichtsfach Deutsch		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis				
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester				5. Semester				6. Semester							
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS			CP	SWS			CP					SWS		
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü	P			
Module		PZ	LZ	SN	PA																											
PM	LGER 01: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	4	2				6	2																		56	244	1**	H			
PM	LGER 02: Literatur im historischen Kontext						4	2			6	2														56	244	2**	M			
PM	LGER 05: Grundlagen der Germanistischen Linguistik	6	2				4	2																		56	244	1**	K			
PM	LGER 06: Linguistische Analyseebenen									4	2			6	2											56	244	1**	*			
PM	LGER 09: Grundlagen der Älteren deutschen Sprache und Literaturwissenschaft												10	2	2											56	244	1**	*			
WP	LGER 03, 07 oder 10: Ein Vertiefungsmodul nach Wahl																4	2			6	2				56	244	1**	*			
PM	LGER 12: Grundlagen der Fachdidaktik Deutsch																5	2								28	122	-	*			
Summe pro Semester		10	2	2			14	4	2			10	4			16	2	4			9	4			6	2			364	1586		
Gesamtumfang CP		65																														

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

* Prüfungsart (M, K, Pr, H, R, Me, Po) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zum Regelstudienverlauf: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 14 Ethik

14.1 Ethik im berufsbildenden Lehramt

Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik vermittelt zum einen grundlegende Kenntnisse der Ethik, der weiteren Gebiete der Praktischen Philosophie sowie angrenzender Gebiete, zum anderen grundlegende Kenntnisse der Theoretischen Philosophie und des philosophischen Arbeitens. Im Zentrum stehen die normative und angewandte Ethik, wobei interdisziplinäre Bezüge beachtet werden.

Die im Bachelorstudium vermittelten Wissensbestände, Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, um das Unterrichtsfach Ethik zu einem vollwertigen Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auszubauen. Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik qualifiziert die Studierenden fachlich und fördert die Ausbildung von akademischen und sozialen Schlüsselkompetenzen.

14.1.1 Qualifikationsziele:

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in den Kerngebieten der Philosophie, nämlich der Argumentationstheorie (Logik), der Praktischen Philosophie (v.a. Ethik, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie) und der Theoretischen Philosophie, wobei der Schwerpunkt auf der Ethik liegt.
- verfügen über Kenntnisse in den genannten Kerngebieten, die sie befähigen, einen Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Ethik aufzunehmen und zu absolvieren.
- sind mit den für das Unterrichtsfach Ethik zentralen Fragestellungen, Methoden, Medien und Arbeitstechniken vertraut.
- vermögen es, sich selbständig Themen und Fragestellungen in den genannten Kerngebieten zu erschließen.
- können die soziale, individuelle und historische Bedeutung der Ethik erkennen, in den jeweiligen Bedeutungsfeldern reflektieren und sind in der Lage, die Relevanz des Faches außerberuflich und berufsfeldbezogen zu begründen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- besitzen Fertigkeiten akademischen Arbeitens und sind zum kritisch-reflektierten Umgang mit Texten und Argumenten befähigt.
- vermögen es, fächerübergreifende Kontexte zu identifizieren und wissenschaftliche Diskurse in ihren Bedingungen und ihrem Vollzug grundlegend nachzuvollziehen.

- vermögen es, anhand der kritischen Auseinandersetzung mit ethischen Positionen in Gruppen ihre Sozialkompetenz und die eigene Persönlichkeitsentwicklung reflektiert auszubilden.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

14.1.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Ethik

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Unterrichtsfach Ethik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis									
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester							
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS						
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA					
PM PL	Einführung in die Philosophie und Logik									6							4												84	216	2	*					
PM TP	Theoretische Philosophie I																					4					2			6		4		84	216	2**	*
PM PP	Praktische Philosophie									6		2	2				4													84	216	2**	*				
PM ET	Ethik																					4					2			6		4		84	216	2**	*
Summe pro Semester										12	2	6					8		4					8	2	2			12	8			33	864			
Gesamtumfang CP		40																																			

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

nach Bedarf

* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

** Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (2 SN) oder 6+4 CP (1 SN) studiert werden.

14.2 Ethik im allgemeinbildenden Lehramt

Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik vermittelt zum einen grundlegende Kenntnisse der Ethik, der weiteren Gebiete der Praktischen Philosophie sowie angrenzender Gebiete, zum anderen grundlegende Kenntnisse der Theoretischen Philosophie und des philosophischen Arbeitens. Im Zentrum stehen die normative und angewandte Ethik, wobei interdisziplinäre Bezüge beachtet werden.

Die im Bachelorstudium vermittelten Wissensbestände, Kenntnisse und Fertigkeiten bilden sowohl die fachwissenschaftliche als auch die fachdidaktische Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, um das Unterrichtsfach Ethik zu einem vollwertigen Unterrichtsfach für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien auszubauen. Das Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik qualifiziert die Studierenden fachlich und fördert die Ausbildung von akademischen sowie sozialen Schlüsselkompetenzen.

14.2.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in den Kerngebieten der Philosophie, nämlich der Argumentationstheorie (Logik), der Praktischen Philosophie (v.a. Ethik, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie) und der Theoretischen Philosophie, wobei der Schwerpunkt auf der Ethik liegt.
- verfügen über ausbaufähiges Grundlagenwissen in der Fachdidaktik Ethik.
- verfügen über Kenntnisse in den genannten Kerngebieten, die sie befähigen, einen Masterstudiengang für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Ethik aufzunehmen und zu absolvieren.
- vermögen es, fachliches Wissen (Positionen und Methoden) der Kerngebiete (v.a. Argumentationstheorie und Praktische Philosophie) für Kinder und Jugendliche auszuwerten und fachdidaktisch zu reduzieren sowie zu transformieren.
- sind mit den für das Unterrichtsfach Ethik zentralen Fragestellungen, Methoden, Medien und Arbeitstechniken vertraut.
- vermögen es, sich selbständig Themen und Fragestellungen in den Kerngebieten zu erschließen.
- können die soziale, individuelle und historische Bedeutung der Ethik erkennen, in den jeweiligen Bedeutungsfeldern reflektieren und sind in der Lage, die Relevanz des Faches schulformbezogen zu begründen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- besitzen Fertigkeiten akademischen Arbeitens und sind zum kritisch-reflektierten Umgang mit Texten und Argumenten befähigt.
- vermögen es, fächerübergreifende Kontexte zu identifizieren und wissenschaftliche Diskurse in ihren Bedingungen und ihrem Vollzug grundlegend nachzuvollziehen.
- vermögen es, anhand der kritischen Auseinandersetzung mit ethischen Positionen in Gruppen ihre Sozialkompetenz und die eigene Persönlichkeitsentwicklung reflektiert auszuprägen.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt.

14.2.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Ethik

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, allgemeinbildendes Lehramt

Unterrichtsfach Ethik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester											
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS										
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P									
Module		PZ	LZ	SN	PA																												
PM PL	Einführung in die Philosophie und Logik	6	4			4	2																		84	216	2	*					
PM TP	Theoretische Philosophie I									6	2	2			4	2										84	216	2**	*				
PM PP	Praktische Philosophie	6	2	2		4	2																		84	216	2**	*					
PM ET	Ethik									4	2			6	2											56	244	1**	*				
PM AE	Angewandte Ethik															4	2			6	2				56	244	2**	*					
WP PV	Philosophische Vertiefung															4	2			6	4				84	216	2**	*					
PM ED	Einführung in die Didaktik der Ethik									3	2			2	2										56	94	1	*					
Summe pro Semester		12	2	6		8	4			13	2	6		12	4	2			8	4				12	6		504	1446					
Gesamtumfang CP		65																															

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

* Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

** Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (2 SN) oder 6+4 CP (1 SN) studiert werden.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 15 Informatik

Das Studium baut auf mathematischen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind. Das Studium soll die Studierenden befähigen, komplexe Informatiksysteme zu analysieren und für konkrete Aufgabenstellungen Algorithmen zu finden. Sie können diese in Programme mit Hilfe von Softwareentwicklungswerkzeugen umsetzen, zur erfolgreichen Ausführung bringen und die Ergebnisse interpretieren und bewerten. Sie kennen die diesen Prozessen zugrunde liegenden theoretischen und technischen Grundlagen.

Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweifach ausgebaut werden.

Anlage 16 Mathematik

16.1 Mathematik im berufsbildenden Lehramt

16.1.1 Qualifikationsziele

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über gründliche Kenntnisse der höheren Mathematik, die in späteren unterschiedlichen Anwendungssituationen, insbesondere in beruflichen Fachrichtungen und bei der Behandlung von Aufgabenstellungen im Mathematikunterricht, zur Problemlösung eingesetzt werden.
- Mathematische Sachverhalte können in verschiedenen Anwendungssituationen erfasst, bewertet und unter Verwendung der Fachsprache der Mathematik erklärt und dargestellt werden.
- Sie kennen die unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Mathematik und können diese anwenden. Hierzu verfügen sie auch über Kenntnisse aus der Geschichte und den Grundlagen der Mathematik, die zum besseren Verständnis von mathematischen Inhalten beitragen und das Bild von der Entwicklung der Mathematik als Wissenschaft schärfen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können souverän mit Begriffsbildungen der Analysis, Linearen Algebra und Geometrie umgehen. Sie nutzen diese, um fachlich fundiert mathematische Inhalte auf einem angemessenen Niveau zu erklären und dabei auch Bezüge zur Schulmathematik herzustellen.
- Sie können die in der Mathematik erworbenen Fachkenntnisse mit denen aus der beruflichen Bildung verknüpfen und diese auf komplexe Problemstellungen und deren Lösungsmöglichkeiten anwenden.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, Problemstellungen aus den Bereichen Mathematik und beruflicher Bildung zu analysieren, formal zu beschreiben, zu verknüpfen, Lösungen zu implementieren und zu bewerten.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende *modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele* erreicht werden:

- Die Absolventen und Absolventinnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen, geeignet darstellen und präsentieren.
- Die erworbenen Kompetenzen unterstützen das lebenslange Weiterlernen auf dem Gebiet der Mathematik und deren Anwendungen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ und interdisziplinär handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren.

16.1.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Mathematik

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Unterrichtsfach Mathematik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester											
		CP	SWS				C P	SWS				CP	SWS				C P	SWS				CP	SWS										
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P					
Module																														PZ	LZ	SN	PA
PM1	Analysis I									9	4		2																	84	186	1	M
PM2	Lineare Algebra																	9	4		2									84	186	1	K
PM3	Analysis II													9	4		2													80	190	1	K/M
PM4	Geometrie																					5	2		2					56	94	1	K/M
PM5	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Wahlpflicht Mathematik																	2	2			6	3		1					84	156		TN, TN*
Summe pro Semester										9	4		2		9	4		2		11	6		2		11	5		3		388	812		
Gesamtumfang CP		40																															

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

* Die Teilnahmenachweise sind unbenotet.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

16.2 Mathematik im allgemeinbildenden Lehramt

16.2.1 Qualifikationsziele

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über gründliche Kenntnisse der höheren Mathematik, die in späteren unterschiedlichen Anwendungssituationen zur Problemlösung eingesetzt werden.
- Sie können das erworbene theoretische mathematische Hintergrundwissen für eine fachlich fundierte Gestaltung des Mathematikunterrichts nutzen.
- Mathematische Sachverhalte können in verschiedenen Anwendungssituationen erfasst, bewertet und unter Verwendung der Fachsprache der Mathematik erklärt werden.
- Die Absolventen und Absolventinnen kennen didaktische Grundkonzepte der Mathematik und können sie auf verschiedene Situationen angemessen anwenden.
- Sie kennen die unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Mathematik und können diese anwenden. Hierzu verfügen sie auch über Kenntnisse aus der Geschichte und den Grundlagen der Mathematik.
- Die Absolventen und Absolventinnen können souverän mit Begriffsbildungen der Analysis, Linearen Algebra und Geometrie sowie der Numerik und Stochastik umgehen. Sie nutzen diese, um fachlich fundiert mathematische Inhalte in der Schule und in der beruflichen Weiterbildung auf einem angemessenen Niveau zu vermitteln.
- Sie stellen Bezüge zwischen ihrem Fachwissen und der Schulmathematik her und können daraus Unterrichtskonzepte für den Mathematikunterricht ableiten und diese unter Fachkollegen und Fachkolleginnen argumentativ diskutieren und verteidigen. Dabei begründen sie die Unterrichtskonzepte mit ihrem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können aus der Analyse fachdidaktischer Konzepte und Modelle Schlussfolgerungen für die eigene Planung und Durchführung von Unterricht ziehen und geeignet umsetzen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können moderne Unterrichtsmittel und Unterrichtsmedien zur Gestaltung eines schülerzentrierten Mathematikunterrichts einsetzen und die selbstbestimmte Arbeitsweise mit diesen Mitteln vermitteln.
- Sie können die in der Mathematik erworbenen Fachkenntnisse fächerübergreifend verknüpfen und diese auf komplexe anwendungsorientierte Problemstellungen anwenden und didaktisch so aufbereiten, dass sie diese im Unterricht und in fachübergreifenden Projekten umsetzen können.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, Problemstellungen aus den verschiedenen Bereichen der Mathematik und ihren Anwendungsbereichen zu analysieren, formal zu beschreiben, zu verknüpfen, Lösungen zu implementieren und zu bewerten.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende *modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele* erreicht werden:

- Sie können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit den allgemeinbildenden und fachspezifischen Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.
- Die erworbenen Kompetenzen unterstützen das lebenslange Weiterlernen auf dem Gebiet der Mathematik und deren Anwendungen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren.

16.2.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Mathematik

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, allgemeinbildendes Lehramt

Unterrichtsfach Mathematik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis		
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P						
Module		PZ	LZ	SN	PA																									
PM1	Analysis I	9	4		2																					84	186	1	M	
PM2	Lineare Algebra									9	4		2														84	186	1	K
PM3	Analysis II					9	4		2																		84	186	1	K/M
PM4	Geometrie													5	2		2										56	94	1	K/M
PM5	Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar																	2	2					3	2		56	94		R, R
PM6	Numerik													8	2	2	2										84	156	2	K
PM7	Stochastik																	9	4		2						84	186	1	K
WP1	Wahlpflicht Mathematik																						6	3		1	56	124	1	M/K
PM8	Fachdidaktik I Mathematik					3	2			2		1															42	108	1	M
Summe pro Semester		9	4		2	12	6		2	11	4	3		13	4	2	4	11	6		2		9	3	2	1	630	1320		
Gesamtumfang CP		65																												

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 17 Physik

17.1 Physik im berufsbildenden Lehramt

Für das Unterrichtsfach Physik vermittelt das Studium grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Klassische Physik und Atom-, Molekül- und Kernphysik. Umfangreiche physikalische Praktika sichern Fertigkeiten im Experimentieren und festigen die in den Grundlagenveranstaltungen erworbenen Kenntnisse. Die Geschichte der Physik vermittelt das ständige Ringen um die richtige Welt-sicht. Die Studierenden sollen während ihres Studiums das für einen zeitgemäßen Physikunterricht in der Schule unverzichtbare Grundwissen in klassischer und moderner Physik erwerben. Zugleich werden ihnen die für physikalisches Arbeiten, Erkennen und Können notwendigen Kompetenzen so vermittelt, dass sie diese in angemessener Weise später auch ihren Schülerinnen und Schülern nahebringen können.

17.1.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- können grundlegende Begriffe, Gesetze und Inhalte verschiedener Teilgebiete der Physik inhaltlich erklären und vernetzen;
- sind zum konzeptorientierten Arbeiten und zum Abstrahieren befähigt;
- sind vertraut mit unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Physik und deren Anwendungsmöglichkeiten, darin eingeschlossen sind auch Kompetenzen, die aus der Geschichte der Physik erworbenen Kenntnisse auf neue Lernsituationen zu transferieren;
- können mit physikalischen Geräten sicher umgehen und erwerben Fertigkeiten beim Experimentieren;
- verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden;
- können physikalische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungssituationen erfassen, bewerten und unter Verwendung der jeweiligen Fachsprache kompetent erklären und vermitteln;
- können Problemstellungen aus dem Bereich der Physik analysieren, formal beschreiben, verknüpfen, Lösungen implementieren und bewerten.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung von Physik begründen;
- können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren;
- können die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen;
- können auf der Basis des biographischen Lernens eigene Entwicklungsaufgaben formulieren;

- erwerben Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind;
- können verschiedene Schulkonzepte charakterisieren und vergleichen und können dieses Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen;
- verfügen über Grundlagen des forschenden Lernens und sind zum eigenständigen Formulieren berufspädagogischer Fragen und Hypothesen und deren Bearbeitung unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden befähigt.

17.1.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Physik

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Physik		Start zum Wintersemester																																	
		1. Semester					2. Semester					3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			PZ	LZ	SN	PA				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S					Ü	P		
Module		CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA
PM1	Klassische Physik 1 (Mechanik / Thermodynamik)											8	4		4																	112	128	1	M
PM2	Klassische Physik 2 (Elektromagnetismus / Optik)																8	4		4												112	128	1	M
PM3	Atom-, Molekül- und Kern- physik																					8	4		2		4	2		1		126	234	1	K
PM4	Grundpraktikum 1										2				2	3															56	94		SB	
PM5	Grundpraktikum 2																					2				2	2			2	56	64		SB	
PM8	Wissenschaftsgeschichte																										3	2			28	62		Hu	
Summe pro Semester											10	4	4	2	11	4	4	2	10	4	2	2	9	4	1	2	490	710							
Gesamtumfang CP		40																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

17.2 Physik im allgemeinbildenden Lehramt

Für das Unterrichtsfach Physik vermittelt das Studium grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Klassische Physik, Atom-, Molekül- und Kernphysik sowie Theoretische Physik. Umfangreiche physikalische Praktika sichern Fertigkeiten im Experimentieren und festigen die in den Grundlagenveranstaltungen erworbenen Kenntnisse. In verschiedenen Wahlpflichtangeboten machen sich die Studierenden exemplarisch mit einigen schulrelevanten Gebieten der Physik tiefer vertraut. Die Geschichte der Physik vermittelt das ständige Ringen um die richtige Weltsicht. Im Modul Fachdidaktik Physik erwerben die Studierenden in Vorlesungen und Übungen spezielle Kompetenzen, physikalische Kenntnisse vermitteln zu können. In einer Übung werden Kompetenzen im Umgang mit speziellen Laborgeräten für den Physikunterricht entwickelt. Die Studierenden sollen während ihres Studiums das für einen zeitgemäßen Physikunterricht in der Schule unverzichtbare Grundwissen in klassischer und moderner Physik erwerben. Zugleich werden ihnen die für physikalisches Arbeiten, Erkennen und Können notwendigen Kompetenzen so vermittelt, dass sie diese in angemessener Weise später auch ihren Schülerinnen und Schülern nahebringen können.

17.2.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- können grundlegende Begriffe, Gesetze und Inhalte verschiedener Teilgebiete der Physik inhaltlich erklären und vernetzen;
- sind zum konzeptorientierten Arbeiten und zum Abstrahieren befähigt;
- sind vertraut mit unterschiedlichen Sichtweisen und spezifischen Arbeitsmethoden der Physik und deren Anwendungsmöglichkeiten, darin eingeschlossen sind auch Kompetenzen, die aus der Geschichte der Physik erworbenen Kenntnisse auf neue Lernsituationen zu transferieren;
- können mit physikalischen Geräten sicher umgehen und erwerben Fertigkeiten beim Experimentieren;
- sind mit grundlegenden fachdidaktischen Konzeptionen zum unterrichtsbezogenen Handeln einschließlich des Experimentierens vertraut und können sie anwenden;
- können Bezüge zwischen dem Fachwissen und den Inhalten des Unterrichtsfachs Physik herstellen und sind zur Ableitung daraus folgender Unterrichtskonzepte befähigt;
- verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden und können sich im beruflichen Alltag von Lehrkräften orientieren;
- können physikalische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungssituationen erfassen, bewerten und unter Verwendung der jeweiligen Fachsprache kompetent erklären und vermitteln;
- können Problemstellungen aus dem Bereich der Physik analysieren, formal beschreiben, verknüpfen, Lösungen implementieren und bewerten;

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- können den allgemeinbildenden Gehalt physikalischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung von Physik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Physikunterrichts stellen;
- können in verschiedenen Lehr- und Lernsituationen kooperativ handeln und der Situation angemessen individuell oder im Team Problemlösungen erarbeiten und realisieren;
- können die Erfahrungen aus der eigenen Lernbiographie in eine reflektierte Relation zur individuellen Berufsrolle setzen;
- können auf der Basis des biographischen Lernens eigene Entwicklungsaufgaben formulieren;
- erwerben Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, Selbstreflexivität, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- können verschiedene Schulkonzepte charakterisieren und vergleichen und können dieses Wissen in Schulentwicklungsprozesse einbringen;
- verfügen über Grundlagen des forschenden Lernens und sind zum eigenständigen Formulieren bildungswissenschaftlicher Fragen und Hypothesen und deren Bearbeitung unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden befähigt.

Anlage 18 Sozialkunde

18.1 Sozialkunde im berufsbildenden Lehramt

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums des Unterrichtsfachs Sozialkunde liegt in der Einführung der Studierenden in die allgemeinen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Grundlagen, die sie auf ihre Arbeit in der Schule vorbereiten. Das Studium der Sozialkunde ist in vier Module gegliedert, deren Ziele sich einerseits an den nationalen Bildungsstandards der GPJE und der KMK für die Lehrerbildung und andererseits an den jeweiligen Ausbildungsprofilen des Studienganges orientiert.

18.1.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen können:

- grundlegende politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen erkennen, sowie sie mit wissenschaftlichen Methoden kritisch analysieren und sachgerecht beantworten.
- wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte anhand fachwissenschaftlicher Kategorien verstehen und korrekt darzustellen.
- die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlung-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
- fundierte Wissensbestände und fundamentales Orientierungswissen der jeweiligen Leitwissenschaft wiedergeben, einordnen, kritisch würdigen und wissenschaftlich problematisieren

Überfachliche Qualifikationsziele:

- Sach- und Fachkompetenz, die sich in der Fähigkeit zeigt, fachliche Gegenstände und Probleme wissenschaftlich zu erschließen und zu bearbeiten;
- Urteilskompetenz, die Fähigkeit zu Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Gestaltungsprozesse;
- Professionswissen und Handlungskompetenz bezogen auf Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht. Dabei steht die Auseinandersetzung mit handlungsorientierten Methoden und Verfahren im Vordergrund.
- Reflexion über Lernziele, Inhalte, Methoden und Medieneinsatz
- Kenntnisse über Theorien, Ansätze und Methoden der Sozialwissenschaften Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Argumentation.
- Teilhabe an Diskussionen im wissenschaftlichen Austausch.

18.1.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Sozialkunde

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Unterrichtsfach Sozialkunde		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P							
PM 1	Einführung in die Sozialwissenschaften									10	2	2																56	244	1	K				
PM 2	Forschungsmethoden der empirischen Sozialwissenschaften														10	2	2											56	244	1	H/K				
PM 3	Vergleichende Sozialstrukturanalyse																				5	2						28	122	1	K				
PM 4	Interaktion und Identität																				5	2						28	122	1	H/K				
PM 5	Macht und Herrschaft																								5	2		28	122	1	K				
PM 6	Sozialwissenschaftlicher Wahlbereich**																								5	2		28	122	1	H/K				
Summe pro Semester										10	2	2			10	2	2				10	4				10	4	224	976						
Gesamtumfang CP		40																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

*Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

** Die Belegung des Wahlpflichtbereichs wird im Modulhandbuch geregelt

18.2 Sozialkunde im allgemeinbildenden Lehramt

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums des Unterrichtsfachs Sozialkunde liegt in der Einführung der Studierenden in die allgemeinen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Grundlagen, die sie auf ihre Arbeit in der Schule vorbereiten. Das Studium der Sozialkunde ist in sieben Module gegliedert, deren Ziele sich einerseits an den nationalen Bildungsstandards der GPJE und der KMK für die Lehrerbildung und andererseits an den jeweiligen Ausbildungsprofilen des Studienganges orientiert.

18.2.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen können:

- grundlegende politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen erkennen, sowie sie mit wissenschaftlichen Methoden kritisch analysieren und sachgerecht beantworten.
- wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte anhand fachwissenschaftlicher Kategorien verstehen und korrekt darzustellen.
- die grundlegende Struktur des Sozialkundeunterrichts fachlich und didaktisch kompetent analysieren und planen.
- die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlung-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
- grundlegende Kenntnisse der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung umsetzen
- fachdidaktische Instrumente für die Ermöglichung und Organisation von Lernprozessen beherrschen
- die Qualität von Methodenwahl und -einsatz im Sozialkundeunterricht garantieren und stetig verbessern

Überfachliche Qualifikationsziele:

- Sach- und Fachkompetenz, die sich in der Fähigkeit zeigt, fachliche Gegenstände und Probleme wissenschaftlich zu erschließen und zu bearbeiten;
- Urteilskompetenz, die Fähigkeit zu Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Gestaltungsprozesse;
- Professionswissen und Handlungskompetenz bezogen auf Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht. Dabei steht die Auseinandersetzung mit handlungsorientierten Methoden und Verfahren im Vordergrund.
- Reflexion über Lernziele, Inhalte, Methoden und Medieneinsatz jenseits der Fachspezifik im Unterricht.
- Kenntnisse über Theorien, Ansätze und Methoden der Sozialwissenschaften Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Argumentation.
- Teilhabe an Diskussionen im wissenschaftlichen Austausch.
- Transfer von fachwissenschaftlichen Inhalten in die Unterrichtsgestaltung.

Anlage 19 Sport

19.1 Sport im berufsbildenden Lehramt

Das Bachelorstudium zielt auf eine fachwissenschaftliche, sportpädagogische und sportpraktische Grundausbildung. Das Studium qualifiziert für eine Lehr-, Aus- und Weiterbildungstätigkeit im Bereich des Berufsbildungswesens, die im Zusammenhang mit dem Theorie- und Praxisfeld Sport steht. Das Bachelorstudium vermittelt die Grundlagen für ein Masterstudium, in dem die für die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderlichen Kompetenzen erworben werden. Die Ausbildung gliedert sich in fünf Module.

19.1.1 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der fünf Module erreicht:

Die Absolventen/innen...

- verfügen über grundlegendes sportpraktisches und sportmethodisches Wissen und Können in einer Auswahl von Sportarten aus unterschiedlichen Bewegungsfeldern und Sportartengruppen.
- verfügen über eine differenzierte Körperwahrnehmung und können darauf basierend Bewegungen zielgerichtet und flexibel präsentieren.
- sind in der Lage, die jeweiligen Sportarten und Bewegungsfelder vor dem Hintergrund sportwissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse zu reflektieren.
- können Charakteristika der jeweiligen Sportarten und Bewegungsfelder in das spezifische Berufsfeld der berufsbildenden Schulen kompetent übertragen und situationsgerecht anwenden.
- verfügen über grundlegende Kenntnisse aktueller und historischer Zusammenhänge von Erziehung und Bildung im und durch Sport.
- sind in der Lage, Erziehungs- und Bildungsprozesse im Sportunterricht der berufsbildenden Schulen zu begründen und einzuordnen.
- können Erziehungs- und Bildungsprozesse im Sportunterricht der berufsbildenden Schulen auf Basis sportwissenschaftlicher Erkenntnisse initiieren und reflektieren
- verfügen über grundlegende physiologische Kenntnisse in Bezug auf die Steuerung von Trainings- und Übungsprozessen.
- kennen sportmedizinische Grundlagen zur Prävention von Verletzungen bei Bewegung und Sport.
- sind in der Lage, Trainings- und Übungsprozesse zielgruppenspezifisch und sportartenspezifisch zu planen und durchzuführen.
- sind in der Lage, pädagogisch und psychologisch relevante Prozesse im Kontext von Sport an berufsbildenden Schulen einzuordnen und zu begründen.
- sind in der Lage, pädagogische und psychologische Verfahren im Kontext von Sport an berufsbildenden Schulen anzuwenden und kritisch zu reflektieren.

Neben dem Erwerb von sportwissenschaftlichen, sportpädagogischen und sportpraktischen Grundlagen werden folgende modulübergreifende Qualifikationsziele erreicht:

Die Absolventen/innen...

- verfügen über soziale Kompetenzen wie Interaktions-, Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit.
- verfügen über individuelle Kompetenzen wie Problemlöse- und Selbstmotivierungsstrategien.
- können verschiedene Präsentations- und Moderationstechniken situationsgerecht anwenden.
- kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens.
- sind in der Lage, den wissenschaftlichen Forschungsstand zu reflektieren.

19.1.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Sport

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Berufliche Fachrichtung/ Unterrichtsfach		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis		
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester								
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS							
Module		V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA	
PM1	Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen									5	2															28	122	1	K	
PM2	Humanwissenschaftliche Grundlagen									4	1	1			8	1	3									84	276	5	K	
PM3	Trainingswissenschaftliche Grundlagen													2	1				3		1					28	122	2	K	
PM4	Theorie und Praxis der Sportarten, Teil 1																	7	2		4			4		140	190		K, 4T	
PM5	Theorie und Praxis der Sportarten, Teil 2																	2			1			5		84	126		3T	
Summe pro Semester										9	3	1			10	2	3			12	2	1	5		9		1	8		
Gesamtumfang CP		40																												

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

19.2 Sport im allgemeinbildenden Lehramt

Das Bachelorstudium zielt auf eine fachwissenschaftliche, pädagogische und didaktische sowie praktische Grundausbildung, die im Zusammenhang mit dem Theorie- und Praxisfeld Sport steht. Die Ausbildung qualifiziert die Studierenden für eine Lehr-, Aus- und Weiterbildungstätigkeit im Fach Sport und gliedert sich in acht Module.

19.2.1 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studentinnen und Studenten:

- kennen sportwissenschaftliche Themen und Theorien und deren Forschungslage und wissen, wie sie anwendungsbezogen und situationsgerecht im Bereich Sport und Bewegung umgesetzt werden,
- kennen die unterschiedlichen Formen des menschlichen Bewegens, Spielens und Sporttreibens,
- kennen Lern- sowie Trainings- und Übungsprozesse und können diese aus sportpsychologischer, trainings- und bewegungswissenschaftlicher Sicht reflektieren und beeinflussen,
- kennen den Beitrag von Bewegung und Sport zur Entwicklung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen,
- kennen gesundheitsbezogene Fragestellungen und können Bewegung und Sport gesundheitsfördernd gestalten,
- kennen didaktische Modelle und können daraus methodische Maßnahmen für Bewegung und Sport ableiten,
- kennen sportmedizinische Grundlagen zur Prävention von Verletzungen bei Bewegung und Sport,
- kennen die historische Entwicklung des Sportunterrichts und deren bildungstheoretischen Hintergründe,
- kennen den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Sportunterrichts in den verschiedenen Schulformen,
- können Sportunterricht planen und den Output des Sportunterrichts prüfen,
- Wissen, wie Sportmotivation im Sportunterricht und für den außerschulischen Sport gefördert wird.

Neben dem Erwerb von sportwissenschaftlichen, sportpädagogischen und sportdidaktischen Grundlagen werden folgende modulübergreifende Qualifikationsziele erreicht:

- Erwerb von Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations-, Kooperations-, Teamfähigkeit sowie von Problemlöse- und Selbstmotivierungsstrategien,
- Kenntnis spezifischer Präsentations- und Moderationstechniken,
- Erwerb von Medienkompetenz,
- Kenntnis der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und die
- Fähigkeit, wissenschaftliche Forschungsarbeiten zu reflektieren.

19.2.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Sport

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, allgemeinbildendes Lehramt

Unterrichtsfach		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S	Ü	P							
Module																										PZ	LZ	SN	PA						
PM1	Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen	5	2																								28	122	1	K					
PM2	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	1			6	1	2																			56	184	2	K					
PM3	Humanwissenschaftliche Grundlagen	4	1	1		8	1	3																			84	276	5	K					
PM4	Trainingswissenschaftliche Grundlagen					2	1			3	1																28	122	2	K					
PM5	Theorie und Praxis der Sportarten, Teil 1									6		4		4		3											98	202		5T					
PM6	Theorie und Praxis der Sportarten, Teil 2																3	2						8		8	140	190		K, 4T					
PM7	Wissenschaftliches Arbeiten in der Sportwissenschaft													8	2	2											56	184	2	K					
PM8	Sportdidaktik I																6	1	1								28	152	2	R					
Summe pro Semester		11	4	1		16	3	5		9	1	4		12	2	2	3		9	3	1			8		8	518	1432							
Gesamtumfang CP		65																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

Anlage 20 Technik (Ingenieurtechnik) im berufsbildenden Lehramt

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Technik liegt in der fachlichen Grundlegung einer breiten technikwissenschaftlichen Kompetenz, die auf das Unterrichten in den studienqualifizierenden beruflichen Bildungsgängen

- Berufliches Gymnasium für Ingenieurwissenschaften
- Fachoberschule für Ingenieurtechnik
- Berufsfachschule mit Fachhochschulreife für Ingenieurtechnik

vorbereitet. Im Sinne einer allgemeinen Technikbildung werden in diesen Bildungsgängen fachliche Kompetenzen gefordert, die technische und soziotechnische Systeme der Bau-, Elektro-, Informations- und Metalltechnik betreffen. Dabei geht die curriculare Konzeption des Unterrichtsfachs im Schwerpunkt Ingenieurtechnik davon aus, dass die in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung erworbenen Kompetenzen fachlich erweitert und inhaltlich ausgebaut werden, indem die Studierenden eine fachliche Qualifizierung in Handlungsfeldern der weiteren technischen Disziplinen erwerben.

20.1 Qualifikationsziele

Fachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können:

- technische Systeme der Bau-, Elektro-, Informations- und Metalltechnik analysieren und gestalten,
- in einem auf den Systemlebenszyklus bezogenen Blick charakteristische Methoden des ingenieurwissenschaftlichen Handelns – ausgehend von der Planung und Entwicklung über die Fertigung, den Betrieb und das Recycling technischer Systeme – anwenden und exemplarisch konkretisieren,
- charakteristische Aufgaben und Strukturen ingenieurwissenschaftlichen Handelns beschreiben, unterschiedliche ingenieurwissenschaftliche Disziplinen differenzieren und deren jeweils spezifische fachliche Grundlagen für geeignete Problemlösungen zusammenführen,
- technische Bildungsgänge berufsbildender Schulen beschreiben und unter dem Aspekt gelingender Übergänge vom Schul- in das Berufsbildungs- und Hochschulsystem gestalten.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen können:

- wissenschaftliche (auch englischsprachige) Text analysieren und reflektieren,
- im Sinne eigener Professionalisierung die Besonderheiten der Lehr- und Unterrichtstätigkeit im Handlungsfeld berufliche Schulen erfassen und beschreiben,
- Methoden des Beobachtens, Präsentierens und Moderierens auf Einzel- und Teamaufgaben anwenden und reflektieren,
- im Sinne der Wissenschaftspropädeutik des adressierten Tätigkeitsfelds Methoden und Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens beschreiben und einsetzen.

20.2 Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Technik
 Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, berufsbildendes Lehramt

Unterrichtsfach Technik/Profil: Ingenieurpädagogik		Start zum Wintersemester																		Arbeits- aufwand		Leistungs- nachweis			
		3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S					Ü	P
		PZ	LZ	SN	PA																				
Fachdidaktisches Studium																									
PM	Technisches Denken und Handeln	5	2	2																	56	94		Pr	
PM	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung I					5	2	2													56	94		K	
Fachwissenschaftliches Studium *																									
WP I	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt I	5	2		1		5	2		1											84	216	**	**	
WP II	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt II										5	2		1		5	2		1		84	216	**	**	
WP III	Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt III										5	2		1		5	2		1		84	216	**	**	
Summe pro Semester		10	4	2	1	0	10	4	2	1	0	10	4	0	2	0	10	4	0	2	0	364	836		
Gesamtumfang CP		40																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB=benoteter Schein D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

* Einführende Studien in drei der vier fachlichen Schwerpunkte Bau-, Elektro-, Informations- und Metalltechnik (der fachliche Schwerpunkt der als Erstfach studierten beruflichen Fachrichtung ist ausgeschlossen).

** In den fachwissenschaftlichen Schwerpunkten werden jeweils zwei Module studiert. Formen der Studien- und Leistungsnachweise sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 21 Technik (als Zweitfach)

Die Zielsetzung des Bachelorstudiums der Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für den Technikunterricht an Sekundarschulen bzw. Gymnasien zu bilden.

Notwendige Kompetenzen werden den Studierenden in der fachwissenschaftlichen Ausbildung mit dem Schwerpunkt natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Dort eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer im Fach Technik sind. Die Studierenden können aufgrund der fachwissenschaftlichen Ausbildung Technik verstehen und diese in adäquater Form reflektieren. Die fachwissenschaftliche Grundausbildung wird durch eine fachdidaktische Einführung in die Methodik und Didaktik des Unterrichtens ergänzt. Der Mehrdimensionalität von Technik gerecht werdend, stehen die technischen Sachsysteme in ihrem Entstehungs- und Verwendungszusammenhang unter Beachtung ihrer sozialen, humanen und naturalen Dimensionen im Mittelpunkt des Moduls Mensch-Natur- Technik-Gesellschaft. Die Entwicklung von Technik und Arbeit im Zusammenwirken von Mensch, Natur und Gesellschaft wird dabei zu einem modulübergreifenden Thema, welches im Rahmen der Bildungswissenschaften weiter vertieft wird. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklehrern in der Didaktik der Technik und in der fachdidaktischen Vertiefung berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung professionserschließende Studien in einem Betrieb oder in einer Einrichtung der Berufsorientierung absolvieren.

21.1 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:

Die Studierenden:

- verfügen über Grundlagen der Fachdidaktik der Technischen Bildung und können die Didaktik als Wissenschaft des Gestaltens fachspezifischer Vermittlungs- und Aneignungsprozesse bei der Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen reflektiert anwenden.
- kennen die einschlägigen Positionen, Theorien und Modelle der Technikdidaktik und können darauf basierend erste Unterrichtskonzepte entwerfen, die sowohl auf fächerübergreifende als auch auf techniktypischen Methoden basieren und an die gültigen Rahmenlehrpläne im Fach Technische Bildung anknüpfen. Dabei wählen sie Lerngegenstände, -medien und -methoden aufeinander bezogen aus.
- sind befähigt die Geschichte der Technik zu erläutern und kritisch beurteilen.
- lernen Kategorien der Allgemeinen Technologie nach Ziel, Zweck und Merkmalen erklären und folgend Zusammenhänge zwischen den technischen Fortschritt und der Gesellschaft diskutieren.
- können ausgewählter Werkzeuge, Vorrichtungen und Werkzeugmaschinen verschiedener technischer Systeme in Verbindung mit Fertigungsaufgaben und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien und von Aspekten der Arbeitssicherheit analysieren und nutzen.
- kennen die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen.
- sind in der Lage Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne didaktisch zu analysieren.

- verknüpfen fachwissenschaftliche und –didaktische Argumente und Methoden.
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs– und Entscheidungsprozesse zu beraten.
- können die allgemeine Didaktik der Technik auf konkrete Unterrichtsbezüge beziehen und diese vergleichen.
- entwickeln Konzepte zum fächerübergreifenden Unterricht.
- können fachgerecht Methoden und Medien begründbar auswählen.
- erhalten einen Überblick über die Vielfalt der Medien.
- erlernen den Umgang mit bestimmten Medien im Unterrichtseinsatz.
- entwickeln eigene Forschungsideen für den Einsatz von Medien im Unterricht, haben Kenntnisse über grundlegende Informationsbegriffe, Informationstechnik und ihre Anwendungsfelder.
- erarbeiten sich einen Überblick über qualitative Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge.
- erwerben Kenntnisse über Ziel und Ablauf empirischer Forschung und wenden einige Methoden exemplarisch in kleineren Forschungsprojekten an.
- entwickeln die Fähigkeit, Gütekriterien und Verfahren im Rahmen qualitativer Sozialforschung zu beschreiben und anzuwenden.
- sowie Forschungsgegenstände und Forschungsdesigns im Rahmen qualitativer Sozialforschung zu beschreiben.
- können qualitative Erhebungs– und Auswertungsmethoden beschreiben und anwenden.
- entwickeln einfache Forschungsfragen und Forschungsdesigns im Kontext technischer Bildung.
- erhalten durch den allgemeinen Einblick in die Ingenieurwissenschaften einen Überblick über die wichtigsten Teilgebiete der Technik und können Begriffe definieren und voneinander abgrenzen.
- erlernen das Zeichnen und Deuten von Bauteilen der Konstruktionstechnik und beschreiben Bauteile und Großen der Konstruktion.
- erhalten einen Einblick in die Bautechnik und entwickeln eigene Problemstellungen der Bautechnik in Einzel– und Teamarbeit und beurteilen dessen Ausmaß.
- können ihr ingenieurwissenschaftliches Wissen reflektieren und auf wissenschaftstheoretische Konzepte beziehen.
- sind fähig aufgrund ihrer Einblicke in den verschiedensten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen eigenständig weiteres Fachwissen zu erschließen und dieses auf schulische Kontexte zu beziehen.
- sind geübt im Umgang mit technischen Praktiken und Verfahren.
- wissen, wie Arbeitsorganisation und –gestaltung durchzuführen ist.
- können sowohl fachtheoretische als auch fachpraktische technische Verfahren erkennen, erklären und anwenden.
- üben das Technische Denken und Kommunikationsverfahren in der Technik.
- erlernen die Grundlagen der Modell– und Systemtheorie.
- kennen die Technische Praxis und verschiedene technische Verfahren.
- kennen und wenden verschieden Formen der Arbeitsorganisation und –gestaltung an.
- differenzieren zwischen Werkstoffe, Fertigungs– und Verfahrenstechnik und Automatisierung.
- setzen sich mit Prozessen, Geräten und Maschinen zur Planung, Herstellung, Verteilung und Nutzung von Gütern auseinander.
- beschäftigen sich mit dem Energiebegriff, Energiewirtschaft und regenerative Energiequellen.

- verknüpfen fachwissenschaftliche Kenntnisse (z. B. zu Stoff-, Energie- und Informationsumsatz) mit fachdidaktischen Argumenten und planen Unterricht.
- erkennen Informationsnetze und Entwicklungstrends in der Informationstechnik.
- können Informationsbegriffe, Informationstechniken und ihre Anwendungsfelder voneinander abgrenzen.
- setzen sich kritisch mit dem Datenschutz und der Datensicherheit aus einander.
- kennen Prozesse, Geräte und Maschinen zur Erzeugung, Verarbeitung, Übertragung und Nutzung von Informationen.

Nachstehende generische bzw. *modulübergreifende Qualifikationsziele* werden vermittelt:

- Lesen und Verstehen wissenschaftlicher (auch englischer) Texte
- Bearbeitung, Präsentation, Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Sachverhalte sowohl in Einzel- als auch in Teamarbeit
- Verstehen und Anwenden von Methoden des Beobachtens, Präsentierens/Referierens sowie Moderierens in Bezug auf wissenschaftliche Sachverhalte, Theorien und Thesen
- Emotionsmanagement bei Vorträgen
- Überprüfung der Studienentscheidung an Hand erster Einblicke in die betriebliche und schulische Ausbildungs- und Unterrichtspraxis

21.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Technik (als Zweitfach)

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, allgemeinbildendes Lehramt

Fach Technik		Start zum Wintersemester																				Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis											
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester									5. Semester					6. Semester				
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS								CP	SWS				CP	SWS			
Mo- dule	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA							
Didaktik der Technik																																			
	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung I					5	2	2																		56	94		K						
Grundlagen der Technischen Bildung (3 aus 5)																																			
PM	Technisches Denken und Handeln	4	2	2			1			2																84	66		Pr						
PM	Forschungswerkstatt technischer Bildung													5	4											56	94		H,PR						
WP	Medienpraxis im Unterricht																							5	2	1	1	56	94		Pr				
WP	Didaktikwerkstatt																									42	108		Pr						
WP	Informationstechnische Bildung im schulischen Kontext																									56	94		K						
Grundlagen der Ingenieur- und Naturwissenschaften																																			
	Grundlagen der Mathematik	5	2		3																					70	80		K						
	Physik für das Lehramt									5	2		1	1												42	108		K						
	Elektrotechnik und Elektronik für das Lehramt													5	2			2								56	94		D						
	Informationstechnik für das Lehramt	5	2		2																					56	94		K						
	Bautechnik für das Lehramt																	5	2		2					56	94		Pr						
	Technische Darstellungslehre																	5	2		2					56	94		K						
	Werkstoffe 1	5	2		2	1																				70	80		K						
	Grundlagen der Arbeitswissenschaft									5	2		1													42	108		K						
	Grundlagen der Fertigungslehre													5	2		1									42	108		K						
Summe pro Semester		19	8	2	7	1	6	2	2	2	10	4	2	15	4	4	1	2	10	4	4	5	4	3	3	1	840	1110							
Gesamtumfang CP		65																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul,

PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, SB= benoteter Schein
D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe, B=Beleg

* Arbeitsaufwand im Fach Technik ohne zweites Unterrichtsfach und Bachelorarbeit. Arbeitsaufwand bei Entscheidung für das WP "Didaktikwerkstatt".

Anlage 22 Wirtschaft (als Zweifach)

Die Zielsetzung dieses Studiums besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre zukünftige Tätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer für den Unterricht im Fach Wirtschaft an Sekundarschulen bzw. Gymnasien zu bilden. Die fachwissenschaftliche Grundbildung wird durch eine fachdidaktische Einführung in die Methodik und Didaktik des Unterrichtens ergänzt. Die bildungswissenschaftliche und die fachdidaktische Ausbildung sind dabei als das Scharnier zwischen den beiden gleichberechtigten Unterrichtsfächern zu verstehen. Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Darüber hinaus bilden die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums. Damit kann der Bachelorabschluss nicht nur als erste Stufe des Lehramtsstudiums betrachtet werden, sondern qualifiziert die Studierenden gleichzeitig für Tätigkeiten in Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung oder in Bildungseinrichtungen mit berufsvorbereitendem Aufgabenprofil und führt damit zu einem polyvalenten Abschlussprofil.

Das Studium orientiert sich an einer modernen Lehrerausbildung, deren Stärke in der Integration von theoretischen und praktischen Lernformen besteht und auf die Gestaltung eines projektförmigen und fächerübergreifenden Schulunterrichtes vorbereitet. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal des Studiums, welches insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Wirtschaftslehrerinnen und -lehrern in der Didaktik der Ökonomie berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung professionserschließende Studien in einem Unternehmen oder in einer Einrichtung der Berufsorientierung absolvieren.

Das Studium ist in mehrere Module gegliedert.

22.1 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:

Die Studierenden:

- kennen und verstehen Grundlagen, grundlegende Konzepte sowie zentralen Stoffkategorien der ökonomischen Bildung und können deren Stellung in Relation zur Fachwissenschaft sowie zur Bildung reflektieren.
- können den Einfluss der Wirtschaft und ökonomischer Denk- und Handlungsstrategien auf die Lebensgestaltung des Einzelnen erläutern.
- können ökonomisches Wissen mit gesellschaftlich relevanten Fragestellungen verbinden und in ihre lebenspraktische Bedeutung für die Menschen in ihrer Rolle beispielsweise als Verbraucher transferieren.
- können die historische Entwicklung der Wirtschaftslehre und -didaktik rekonstruieren.
- verinnerlichen und können begründen, dass ökonomische Bildung ein wesentlicher Teil der Allgemeinbildung ist.
- können die zentralen und aktuellen Fragen und Aufgaben der Wirtschaftsdidaktik erläutern, Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten sowie zur Unterrichtspraxis setzen.

- verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Wirtschaftslehreunterricht in allgemeinbildenden Schulen und kennen Methoden der ökonomischen Bildung und können diese situationsadäquat umsetzen.
- kennen Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, können diese anwenden und sind in der Lage, Inhalte medial gestützt zu präsentieren.
- erhalten einen Überblick über Fragestellungen und Arbeitsgebiete sowie theoretische und methodische Grundlagen der modernen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.
- lernen die zentralen betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche und deren Wechselwirkungen kennen.
- entwickeln ein Verständnis für betriebswirtschaftliche Entscheidungsprobleme auf den jeweiligen Stufen unternehmerischer Wertschöpfung.
- erwerben grundlegende Fähigkeiten um betriebs- und volkswirtschaftliche Problemstellungen eigenständig zu identifizieren, zu analysieren, mathematisch abzubilden und ggf. zu lösen.
- beherrschen die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts.
- entwickeln die Fähigkeit, Gesetzestexte zutreffend zu interpretieren und Lebenssachverhalte juristisch zu bewerten und zu lösen.
- erwerben und festigen Grundkonzepte und Denkweisen der Mathematik.
- erwerben weiterführende Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der Analysis und der Algebra.
- können Lösungen schulrelevanter Mathematikaufgaben logisch sequenzieren und nachvollziehbar sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren.
- kennen die Grundlagen von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – mit einem Schwerpunkt auf der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in der Europäischen Union und in den internationalen Beziehungen.
- erlernen ein Verständnis der aktuellen und strukturellen Zusammenhänge von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in den verschiedenen politischen Räumen und reflektieren dies im Hinblick auf die eigenständige aktive Aneignung des entsprechenden Wissens für spätere Unterrichtssituationen- und adressatengerecht zu erschließen.
- können Zusammenhänge zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter wirtschaftlichen, sozialen, ethischen und individuellen Aspekten bewerten.
- erlangen grundlegende Kenntnisse der Funktion von Marketing in Unternehmen und der Analyse von Märkten.
- lernen die Instrumente des Marketings kennen und entwickeln Fähigkeiten zur Erstellung eines Marketingplans und zur Lösung von Problemstellungen des Marketings unter Anwendung geeigneter Methoden.
- erwerben Kenntnisse über die Konzeption und Begriffe des externen betrieblichen Rechnungswesens.
- sind in der Lage, die Technik der doppelten Buchführung anzuwenden und können einfache Geschäftsvorfälle verbuchen und auf dieser Basis einen Jahresabschluss erstellen.
- erwerben ein Verständnis für die Grundlagen einer allokatorentheoretisch fundierten Wirtschaftspolitik.
- sind befähigt zur selbständigen Beurteilung praktischer Fragestellungen der Wirtschaftspolitik unter Verwendung mikro- und makroökonomischer Techniken und Methoden und können die Grenzen staatlicher Eingriffe einschätzen.

- erarbeiten ein Verständnis für den Zusammenhang zwischen allokativer Effizienz und Einkommensverteilung.

Neben der Aneignung von bildungswissenschaftlichen Grundlagen werden nachstehende generische bzw. *modulübergreifende Qualifikationsziele* vermittelt:

- Einerseits ist die Persönlichkeitsentwicklung eine zentrale Aufgabe, hier stehen das Erwerben von Handlungs-, und Urteilsfähigkeit im Mittelpunkt, um an gesellschaftlichen Veränderungen – insbesondere bildungspolitischen – verantwortungsvoll partizipieren zu können. Andererseits erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Medien- und Methodenkompetenz, die grundlegend für das professionelle pädagogische Handeln von Lehrenden sind.
- Darüber hinaus kennen die Studierenden ausgewählte Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und können diese anwenden. Sie verfügen über anwendbare Arbeits-, Präsentations- und Moderationstechniken; sie beherrschen das Lesen und Verstehen wissenschaftlicher Texte und Studien sowie das Diskutieren wissenschaftlicher Thesen und Sachverhalte, inklusive ihrer kritischen Reflexion.

22.2 Studien- und Prüfungsplan: Fach Wirtschaft

Bachelor of Science, Lehramt – Bildung – Beruf, allgemeinbildendes Lehramt

Studienmodule Fach Wirtschaft inkl. Fachdidaktik		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungs-nachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester							
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			C P	SWS			C P	SWS						
			V	S	Ü		P	V	S		Ü	P	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S				
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA	
Grundlagen der ökonomischen Bildung																													
	Einführung in die ökonomische Bildung	5	2	2																						56	94		K
Fachwissenschaftliche Grundlagen (Pflicht)																													
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	2	2																						56	94		K
	Mathematische Methoden I	5	2	3																						70	80		K
	Mathematische Methoden II				5	2	3																			70	80		K
	Politik-Wirtschaft-Gesellschaft				5	2																				28	122		R
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre							5	2	2																56	94		K
	Bürgerliches Recht							5	2	2																56	94		K
	Marketing										5	2	2													56	94		K
	Wirtschaftspolitik										5	2	1													42	108		K
	Betriebliches Rechnungswesen													5	2	3										70	80		K
Fachwissenschaftliche/ -didaktische Vertiefung (Wahlpflicht: 2 aus 5)																													
	Didaktikwerkstatt										5		3													42	108		Pr
	Medienpraxis										5	2	1	1												56	94		Pr
	Handels- und Gesellschaftsrecht										5	2	2													56	94		K
	Investition und Finanzierung										5	2	1													42	108		K
	Grundlagen der Betriebspädagogik																				5	2				28	122		H

